

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP**

Ausschussdrucksache 15(15)328*

Öffentliche Anhörung

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen,
die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung
von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und
Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

- Drucksache 15/3930 -

am 24. November 2004 in Berlin

Unverlangte Stellungnahmen

Beiträge von

- Amazon, GPC International
- Bundesverband des deutschen Groß- und Außenhandels - BGA
- Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. - BITKOM
- Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb - CDH
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels - HDE - in Verbindung mit Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V. - Handelsverband BAG
- Köhler & Klett Rechtsanwälte
- RAL-Gütegemeinschaft Rückproduktion von FCKW-haltigen Kühlgeräten
- Zentralverband der deutschen Elektro- und informationstechnischen Handwerke - ZVEH

Betreff: ElektroG - Offene Fragen Amazon

Von: Mario Meinecke <ernst.weizsaecker.ma02@bundestag.de>

Datum: Tue, 23 Nov 2004 12:28:55 +0100

An: Umweltausschuss Deutscher Bundestag <umweltausschuss@bundestag.de>

Betreff: ElektroG - Offene Fragen Amazon

Datum: Fri, 19 Nov 2004 11:26:03 +0100

Von: <bernd.buschhausen@gpcinternational.com>

An: <ernst.weizsaecker@bundestag.de>

Sehr geehrter Herr Dr. von Weizsäcker,

ich schreibe Ihnen im Auftrag des weltweit führenden Onlinehändlers Amazon in einer dringenden Angelegenheit, für die wir Ihre Unterstützung erhoffen:

Die Bundesregierung hat am 1. September 2004 einen Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - "ElektroG") beschlossen. Am 24. November 2004 findet im federführenden Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine öffentliche Anhörung zum ElektroG statt.

Auch Amazon ist von dem neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) betroffen. Aus Sicht eines europa- und weltweit tätigen Onlinehändlers sind mit dem neuen ElektroG erhebliche Probleme verbunden, die noch vor Verabschiedung des Gesetzes geklärt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund übersenden wir Ihnen wichtige offene Fragen von Amazon bezüglich des ElektroG, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Für Fragen und mit weiteren Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich bedanke mich für Ihre freundliche Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Buschhausen

Senior Consultant, Berlin

GPC International

Public Affairs & Communications

Neue Schönhauser Str. 3-5 D- 10178 Berlin Germany

Tel: +49-30-5900433 22 Fax: +49-30-5900433 51 E-mail:

Bernd.Buschhausen@gpcinternational.com www.gpcbrochure.com

<<Amazon Fragen zum ElektroG_041119.PDF>>

Amazon Fragen zum ElektroG_041119.PDF

Content-Type: application/octet-stream

Content-Encoding: base64



Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) (Drucksache 15/3930)

Offene Fragen aus Sicht eines Onlinehändlers

von Amazon.de
München, den 19. November 2004

Inhalt:

AUSGANGSLAGE.....	2
ÜBER AMAZON.DE	2
OFFENE FRAGEN.....	2
1. DEFINITION VON HERSTELLER UND EXPORTEUR – FRAGEN ZU § 3 ABS. 11 ELEKTROG.....	2
2. HANDELSBESCHRÄNKUNGEN - § 6 I.V.M. § 3 ABS. 12 ELEKTROG	3
3. FORTSCHREITENDE BÜROKRATISIERUNG ALS FOLGE DER REGISTRIERUNGSPFLICHTEN.....	3

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Claudia Tränkle
Corporate Legal Counsel Germany
Amazon.de GmbH

Moosacher Str. 51
80809 München
tel: +49 (0) 89 - 358 03 441
fx: +49 (0) 89 - 358 03 316
e: traenkle@amazon.de

AUSGANGSLAGE

Die Bundesregierung hat am 1. September 2004 einen Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – „ElektroG“) beschlossen.

Der Entwurf wird derzeit im Bundesrat und Bundestag diskutiert. Am 24. November 2004 findet im federführenden Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine öffentliche Anhörung zum ElektroG statt.

ÜBER AMAZON.DE

Als Onlinehändler wäre auch Amazon von dem neuen ElektroG in der derzeitigen Form stark betroffen. Amazon ist ein weltweit führender Onlinehändler. Seit 1998 ist das Unternehmen auch in Deutschland vertreten. www.amazon.de ist eine der sieben Websites, die Gesellschaften der Amazon-Unternehmensgruppe unterhalten. Amazon.de und Verkäufer, die ihre Produkte bei Amazon listen, bieten Millionen neuer und gebrauchter Produkte in den Bereichen Bücher, Musik-CDs, Videos, DVDs, Haus & Garten, Elektronik & Foto, Spielwaren, Computer- & Videospiele sowie Software, Computerzubehör und Zeitschriften an. Über Amazon Marketplace, zShops und Auctions können Einzelpersonen und Unternehmen neue und gebrauchte Artikel sowie Sammlerstücke aller Art den Millionen Amazon-Käufern anbieten.

OFFENE FRAGEN

Aus Sicht eines europa- und weltweit tätigen Onlinehändlers sind mit dem neuen ElektroG erhebliche Probleme verbunden, die noch vor Verabschiedung des Gesetzes geklärt werden müssen. Wir bitten daher den Bundestagsausschuss um Klärung folgender Fragen:

1. Definition von Hersteller und Exporteur – Fragen zu § 3 Abs. 11 ElektroG

Warum implementiert Deutschland die EU Richtlinie in der Weise, dass ein Händler, der von Deutschland aus in einen anderen EU Mitgliedsstaat verkauft, ein Exporteur und damit ein „Hersteller“ im Sinne dieses Gesetzes ist? An sich müsste doch ein deutscher Händler, der weder selbst produziert noch eigene Markenartikel verkauft, sondern Drittprodukte an nicht-deutsche Konsumenten innerhalb des europäisch Binnenmarktes verkauft, immer noch ein Verkäufer sein, und nicht ein Exporteur.

Die EU Richtlinie spricht nicht von Im- und Exporten über Binnenmarktgrenzen in der EU, sondern über importieren und exportieren von elektrischen und elektronischen Geräten auf gewerblicher Basis in einen Mitgliedsstaat der EU. Dennoch spricht der deutsche Entwurf des ElektroG davon, dass derjenige als Hersteller qualifiziert, der Elektro- und Elektronikgeräte „in Verkehr bringt oder in einen anderen Mitgliedstaat der EU ausführt und dort unmittelbar an einen Nutzer abgibt“.

Stellt dies nicht eine „Über-Implementierung“ der Richtlinie dar, die lediglich dazu führt, dass zusätzliche Herstellerpflichten deutschen Händlern aufgebürdet werden und somit ein an sich falscher Anreiz zur Reduzierung deutscher Händlerangebote innerhalb des europäischen Binnenmarktes gesetzt wird? Ist diese Auslegung vereinbar mit den EU-gesetzlichen Grundsätzen eines freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs innerhalb der EU?

Wird die Regierung eine Klarstellung des Inhaltes anstreben, dass ein Händler nur dann als Importeur oder Exporteur qualifiziert, wenn er Waren von einem Nicht-EU Mitgliedsstaat in die EU importiert bzw. von einem EU Mitgliedsstaat außerhalb des Geltungsbereiches der EU exportiert?

2. Handelsbeschränkungen - § 6 i.V.m. § 3 Abs. 12 ElektroG

Der Entwurf des ElektroG sieht vor, dass ein Händler nur in die EU Mitgliedsstaaten verkaufen darf, in denen die Produkte bereits von den jeweiligen Herstellern registriert sind. Damit ein freier Warenverkehr innerhalb der EU Realität wird, ist eine Registrierung der Waren in jedem EU Mitgliedsstaat erforderlich. Führen diese Pflichten also nicht zu Handelsbeschränkungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes?

3. Fortschreitende Bürokratisierung als Folge der Registrierungspflichten

Der Gesetzesentwurf des ElektroG sieht vor, dass jedes einzelne elektrische und elektronische Produkt in einem Mitgliedsstaat registriert werden muss, bevor es an die Verbraucher in diesem EU Mitgliedsstaat verkauft werden darf (siehe 2.).

Wie stellt sich die Regierung die Umsetzung dieses Erfordernisses in die Praxis vor, in Anbetracht des Umfangs und der Häufigkeit des Erscheinens neuer Produkte und wie sollen Händler überhaupt in die Lage versetzt werden, auf einfachem und kostengünstigem Wege zu prüfen, ob ein Produkt in einem Mitgliedsstaat bereits registriert ist oder nicht? In der Praxis müsste eine ständig, zeitnahe aktualisierte Datenbank für diese Prüfung existieren; ist dies vorgesehen? Wenn nein, wie sollen diese Erfordernisse in die Praxis umgesetzt werden?



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GROSS- UND AUSSENHANDELS E.V.

An die Mitglieder des
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Berlin, 22. November 2004

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG) – Bundestagsdrucksache 15/3930 – Ausschussdrucksache 15 (15)323**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir erkennen ausdrücklich an, dass der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, den Handel als Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten nicht zur Rücknahme von Altgeräten zu verpflichten. Damit bleibt der Handel aber nicht von den sehr weit gehenden Regelungen des Gesetzentwurfes unberührt: In ihrer Funktion als Markenhersteller oder Importeure sind Handelsunternehmen ebenso 'Hersteller im Sinne des Gesetzes'.

Wir bedauern vor diesem Hintergrund außerordentlich, dass die Liste der zur Anhörung am Mittwoch, 24. November 2004, geladenen Einzelsachverständigen, Verbände und Organisationen den Handel in keiner Weise berücksichtigt!

Die betroffene Industrie hat unbestreitbar wichtige Vorarbeiten geleistet, um im sehr eng gesteckten zeitlichen Rahmen zur Umsetzung der europäischen Richtlinie in deutsches Recht, rechtzeitig eine 'Gemeinsame Stelle' der Hersteller zu schaffen.

Festzuhalten ist aber, dass die Bedürfnisse und Interessen der Marktbeteiligten sehr heterogen sind. Die deutschen Hersteller von Elektrogeräten, die kontinuierlich große Mengen auf den Markt bringen stellen andere Anforderungen an die Regelungen im Gesetz und die Regelsetzung der 'Gemeinsamen Stelle' als Importeure die den Markt mit Elektro- und Elektronikgeräten in kleinen Mengen und diskontinuierlich beliefern. An einigen Stellen im Gesetzentwurf sind Regelungen vorgesehen, die den Import von Elektro- und Elektronikgeräten unnötig erschweren.

Wir möchten anlässlich der Anhörung am Mittwoch dieser Woche lediglich einen Punkt herausgreifen, der den Groß- und Außenhandel besonders betrifft:

- § 3 Begriffsbestimmungen (11) Ziffer 3

Insbesondere die Begründung zu § 3 Begriffsbestimmungen (11) macht deutlich, dass der Gesetzentwurf darauf abzielt, in jedem Fall eine im Bundesgebiet ansässige



ge Person als Hersteller zu definieren. Es ist aber nicht nachzuvollziehen, warum nicht auch ausländische Hersteller, die nicht über eine eigene Niederlassung in Deutschland verfügen, den Anforderungen des geplanten Gesetzes genügen können sollen.

Aus unserer Sicht sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass sich auch Lieferanten mit Sitz im Ausland nach § 6 Absatz 2 registrieren lassen können. Zugleich sollte die Registrierung dieser Lieferanten als Befreiungstatbestand für Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 11 Ziffer 3 im Gesetz festgeschrieben werden. Wir unterstützen ausdrücklich den Vorschlag der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb – CDH – die Formulierung in § 3 Absatz 11 Ziffer 3 wie folgt zu ergänzen:

'Dieses gilt in beiden Fällen nicht, wenn der Lieferant mit Sitz im Ausland gemäß § 6 Abs. 2 als Hersteller registriert ist.'

Wir halten eine Änderung des Gesetzentwurfes in diesem Sinne für handelsrechtlich geboten und hoffen, dass Sie sie in Ihren Beratungen berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband des Deutschen
Groß- und Außenhandels e. V.

Dr. Peter Haarbeck

Leiter der Abteilung
Agrar- und Umweltpolitik

Betreff: Anhörung zum ElektroG am 24.11.2004: Argumente für Beibehaltung einer
Sammelgruppe "Bildschirmgeräte"

Von: "Tobias, Mario" <M.Tobias@bitkom.org>

Datum: Mon, 22 Nov 2004 18:11:15 +0100

An: <ernst.weizsaecker@bundestag.de>

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. von Weizsäcker,

an diesem Mittwoch findet im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages die öffentliche Anhörung zum Entwurf des Elektro- und Elektronik-Altgerätegesetz (ElektroG) statt. Zu § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-6 des Kabinettsbeschlusses vom 01.09.2004 hatte der Bundesrat am 05.11.2004 entschieden, die Sammelgruppe "Bildschirmgeräte" aufzulösen und diese zusammen mit ITK und CE-Geräten zu sammeln (Bundesratsdrucksache 644/04).

Anbei darf ich Ihnen eine Argumentation zusenden, die die Notwendigkeit eines eigenen Sammelbehälters für CRT-Monitore und -Fernseher deutlich macht. Diese war ursprünglich vom BMU vorgesehen und vom Bundeskabinett verabschiedet worden.

Folgende Aspekte sind dabei besonders wesentlich:

- * Verminderte Arbeitssicherheit bzw. erhöhte Verletzungsgefahr
- * Umweltverschmutzung durch zerstörte Monitore
- * Nicht Erreichbarkeit der Verwertungsquoten
- * Signifikante Erhöhung der Entsorgungskosten
- * Unfaire Verteilung der Entsorgungskosten
- * Nischen-Märkte für mittelständische Recycler gehen verloren
- * Nicht jeder Elektronikschrott-Verwerter kann Bildröhren verwerten
- * ElektroG würde beim Kunden als Rückschritt aufgefasst

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Aspekte bei Ihren Diskussionen berücksichtigen könnten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,
Mario Tobias

Dr. Mario Tobias
Bereichsleiter Umwelt und Nachhaltigkeit
BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

Postadresse: Postfach 64 01 44, 10047 Berlin

Besucher: Albrechtstraße 10, 10117 Berlin

Phone: 030 / 27576-230

Mobil: 0175 / 58 48 822

Fax: 030 / 27576-409

E-Mail: m.tobias@bitkom.org

URL: www.bitkom.org

<<ElektroG - Argumente für Sammelgruppe Monitore - BITKOM - 22 11 2004.pdf>>

ElektroG - Argumente für Sammelgruppe Monitore - BITKOM - 22 11 2004.pdf

Content-De:

Content-Ty

Content-En

Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG

Kabinettsbeschluss vom 01.09.2004

Bundesratsbeschluss vom 05.11.2004

Argumente für die Beibehaltung von sechs Sammelbehältern § 9 (Getrennte Sammlung) Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 6

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 05.11.2004 beschlossen, zum Kabinettsbeschluss des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

25. Zu § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 6 In § 9 Abs. 4 Satz 1 sind die Nummern 1 bis 6 durch folgende Nummern 1 bis 5 zu ersetzen:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente."

Die im Referentenentwurf vollzogene Reduzierung von sieben auf sechs Gruppen wäre aus Sicht der ITK Hersteller aufgrund der zunehmenden Konvergenz von ITK und CE Geräten gerade noch darstellbar. Die weitere Reduzierung der Gruppen ist für die Unternehmen weder aus Sicht von Recyclingtechnologie und gesetzlichen Verwertungsquoten noch aus Gründen von Arbeitssicherheit oder Umweltschutz eine Option.

Für die Beibehaltung der sechs Gruppen entsprechend Kabinettsbeschluss vom 01.09.2004 sprechen insbesondere folgende Argumente:

- **Verminderte Arbeitssicherheit – Erhöhte Verletzungsgefahr**
- **Umweltverschmutzung durch zerstörte Monitore**
- **Verwertungsquoten können kaum erreicht werden**
- **Entsorgungskosten würden sich signifikant erhöhen**
- **Diese Kosten würden unfair verteilt**
- **Nischen-Märkte für mittelständische Recycler gingen verloren**
- **Kompliziertes Bildröhren-Recycling nicht für jeden Verwerter machbar**
- **ElektroG würde beim Kunden als Rückschritt aufgefasst**

Verminderte Arbeitssicherheit – Erhöhte Verletzungsgefahr

Wie die Abbildung deutlich zeigt, führt die gemeinsame Entsorgung der genannten Gruppen zu einem hohen Maß an zerstörten Bildröhren. Nicht nur können diese kaum mehr umweltfreundlich verwertet werden, gleichzeitig entsteht ein großes Unfall- und Verletzungspotenzial – für Bürger, Mitarbeiter der kommunalen Sammelstellen, Transporteure sowie die Beschäftigten in Recyclingunternehmen und Werkstätten.

Umweltverschmutzung durch zerstörte Monitore

Neben der Arbeitssicherheit leider auch der Umweltschutz. Splitter von Bleiglas, die Freisetzung von Schadstoffen wie Quecksilber aus der Hintergrundbeleuchtung von LCDs oder Batterien, die durch schwere Monitore zerstört wurden sowie die Zerkleinerung von Plastikgehäusen, die dadurch nicht mehr verwendet werden können, sollen hier als Stichworte ausreichen.

Verwertungsquoten können kaum erreicht werden

Verwertung von Bildröhren ist nicht mit der Verwertung anderer ITK- und CE-Geräte vergleichbar. Durch die Zusammenlegung – genauer das Zusammenwerfen – würden Monitore und Fernseher einen Großteil der übrigen Geräte durch ihre Masse zerstören. Auch die Monitore selbst leiden unter dieser unregelmäßigen Sammlung (vgl. Abbildung).

Zudem würde die weit höhere Materialvielfalt durch Monitore gegenüber ITK- und CE-Geräten, die vielfach sehr ähnliche Materialzusammensetzungen aufweisen, (z.B. Beschränkung auf einige wenige Thermoplaste im Gehäuse, Leiterplatten, Netzteile, Metalle) dazu führen, dass die eigentlichen Verwertungsmöglichkeiten deutlich reduziert würden. Von Wiederverwendung könnte in diesem Zusammenhang kaum eine Rede sein.

Entsorgungskosten würden sich signifikant erhöhen

In jedem Fall würde die Erreichung der durch das ElektroG vorgegebenen Quoten einen weit höheren Aufwand für Sortierung und Demontage erfordern, jeglicher Wirtschaftlichkeit einer hochwertigen Verwertung wäre damit die Grundlage entzogen. Auf Grundlage aktueller Entsorgungskosten und nach Rücksprache mit verschiedenen Recyclingunternehmen wäre – durch vergleichsweise hohen Schadstoff- bzw. geringeren Wertstoffgehalt – insgesamt eine Erhöhung von bis zu 80-120% der Entsorgungskosten der Gruppe zu befürchten

Diese Kosten würden unfair verteilt

Die europäische Richtlinie wie auch das ElektroG räumen der individuellen Verantwortung der Hersteller einen großen Stellenwert ein. Der Vorschlag des Bundesrates wird dieser Herstellerverantwortung nicht gerecht. So würde durch die Zusammenlegung eine große Zahl von Herstellern aufgrund des Altgeräte-Mixes in die Rücknahmeverpflichtung für Monitore und TV-Geräte genommen – selbst wenn diese Geräte nur von einer begrenzten Anzahl an Herstellern neu in Verkehr gebracht werden.

Nischen-Märkte für mittelständische Recycler gingen verloren

Die Verwertung von Bildröhren ist vergleichsweise aufwändig und kann nicht in jedem Recyclingunternehmen erfolgen. Daher haben sich in den letzten Jahren einige – vorwiegend mittelständische – Unternehmen auf die Verwertung von Monitoren und Fernsehern spezialisiert. Da von diesen Firmen allerdings oftmals keine anderen Elektronikaltgeräte verwertet werden, würde eine gemeinsame Eingruppierung die umweltfreundlichen Nischen-Angebote dieser Recycler zerstören.

Kompliziertes Bildröhren-Recycling nicht für jeden Verwerter machbar

In gleichem Maße wie „normale“ ITK- und CE-Altgeräte den spezialisierten Monitor-Recyclern das Leben erschweren, würden andere Verwerter vom Markt ausgeschlossen, da sie Monitore nicht umweltgerecht bearbeiten können. In den aktuellen Entsorgungsmärkten ist es hingegen nicht für alle Unternehmen – insbesondere KMUs – machbar, die notwendigen Investitionen für die vorgeschriebene Behandlung von Monitoren aufzubringen.

ElektroG würde beim Kunden als Rückschritt aufgefasst

Schließlich würde eine Zusammenlegung auch eine schlechte Wirkung beim Bürger nach sich ziehen. So werden Monitore in vielen Kommunen bereits heute aus genau den oben genannten Gründen getrennt erfasst. Die Zusammenlegung im Zuge des ElektroG – das ja den Nutzern gerade einen erhöhten Umwelt- und Ressourcenschutz vermitteln soll – wäre vor dem Hintergrund dieser „Umwelterziehung“ mehr als kontraproduktiv.



Abb.: Entsorgung von ITK- und CE-Altgeräten in einer gemeinsamen Gruppe mit Bildschirmgeräten

Auch eine weitere Zusammenlegung von ITK und CE mit Haushaltskleingeräten, Spielzeugen sowie Sport- und Freizeitgeräten muss seitens der betroffenen Industrien strikt abgelehnt werden. Diese Geräte unterscheiden sich nicht nur erheblich in den vorgeschriebenen Verwertungsquoten, sondern weitestgehend auch in ihrer Materialzusammensetzung und im Schadstoffgehalt. Insbesondere Öle und Fette aus den Werkzeugen sowie aus einer Reihe weitgehend mechanischer Geräte könnten den Verwertungsprozess von elektronischen Altgeräten empfindlich stören. Auch hier würden deutlich erhöhte Kosten zu Buche schlagen.



Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände
für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

**Stellungnahme zum Entwurf
eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme
und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG)
- Bundestagsdrucksache 15/3930
- Ausschussdrucksache 15 (15)323****

anlässlich der Anhörung am 24. November 2004

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

als Spitzenverband für den Wirtschaftsbereich der Handelsvermittlung, der über 60.000 Dienstleistungsunternehmen im Vertriebssektor in Deutschland umfasst, von denen viele von der geplanten Neuregelung betroffen sein werden, erlauben wir uns, Sie vor der am 24.11.2004 stattfindenden Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf der Bundesregierung darauf hinzuweisen, dass im bisherigen Gesetzgebungsverfahren wichtige Sachverhalte leider unberücksichtigt geblieben sind. Wir bedauern außerordentlich, dass kein Sachverständiger benannt wurde, der zu diesem Gesichtspunkt vortragen wird.

Die Ausweitung des Herstellerbegriffes in § 3 Abs. 11 stellt für ausländische Hersteller, die nicht über eine eigene Niederlassung in Deutschland verfügen, ein unüberwindbares nichttarifäres Handelshemmnis dar, auch wenn diese Hersteller willens und in der Lage sind, den Anforderungen des geplanten Gesetzes zu genügen. Diese Hersteller werden nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes in unveränderter Form keine Chance mehr haben, ihre Produkte in Deutschland zu vertreiben, wenn deren Kunden oder Absatzmittler die im vorliegenden Gesetzentwurf festgelegten Herstellerpflichten nicht übernehmen wollen, oder nicht übernehmen können.

Damit wird einer kaum abschätzbaren Anzahl mittelständischer Importeure, Dienstleistungsunternehmen und Handelsvermittler auf der Großhandelsstufe in Deutschland unmittelbar die Existenzgrundlage entzogen. Für die deutschen Verbraucher ist eine deutliche Einschränkung des Angebotes von Elektro- und Elektronikgeräten und ein deutlich höheres Preisniveau für derartige Geräte wegen der damit verbundenen Einschränkung des Wettbewerbes die unvermeidbare Folge. Ferner ist mit zahlreichen Klagen ausländischer Hersteller wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über den EU-Binnenmarkt und die GATT-Vereinbarungen zu rechnen.

Begründung: Der vorliegende Gesetzentwurf sieht keinen Befreiungstatbestand für Hersteller im Sinne von § 3 Abs. 11 Ziff. 3, d.h. für Absatzmittler, die Elektro- und Elektronikgeräte erstmals in den Geltungsbereich des Gesetzes einführen und in Verkehr bringen, für den Fall vor, dass der fragliche Lieferant mit Sitz im Ausland sich registrieren lässt und die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Da nicht erwartet werden kann, dass die Absatzmittler eines ausländischen Lieferanten bereit und in der Lage sind, die vorgesehenen umfangreichen Herstellerpflichten zu erfüllen, werden diese Absatzmittler von einer Beschaffung ausländischer Elektro- und Elektronikgeräte nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfes in seiner vorliegenden Fassung absehen. Das gilt auch, wenn die Registrierung ausländischer Lieferanten vollzogen werden sollte, weil das Gesetz den Absatzmittlern dieser Lieferanten keine Sicherheit bietet, nicht doch zu irgendeinem Zeitpunkt den Herstellerpflichten unterworfen zu werden.

Wir schlagen deshalb vor, nicht nur das Registrierungsverfahren für Lieferanten mit Sitz im Ausland zu öffnen, sondern auch die Registrierung dieser Lieferanten als Befreiungstatbestand für Hersteller im Sinne des § 3 Abs. 11 Ziff. 3 im Gesetz festzuschreiben. Dazu regen wir an, in § 3 Abs. 11 Ziff. 3 die Formulierung:

„Dieses gilt in beiden Fällen nicht, wenn der Lieferant mit Sitz im Ausland gemäß § 6 Abs. 2 als Hersteller registriert ist.“

zu ergänzen.

Wir sind überzeugt, dass unser Vorschlag nicht nur im Sinne der ausländischen Hersteller, sondern vor allem auch im Sinne des Gesetzgebers ist, um die Vernichtung der Existenz einer unabsehbaren Zahl von mittelständischen Handels- und Dienstleistungsbetrieben in Deutschland sowie zahlreiche Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland vor internationalen Gerichtshöfen zu vermeiden und empfehlen Ihnen dringend, unseren Vorschlag aufzugreifen.

Berlin, den 22. November 2004

Centralvereinigung
Deutscher Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb
Die Geschäftsführung



Dipl.-Kfm. Jens Wolff



Eckhard Döpfer



HDE

Hauptverband des
Deutschen Einzelhandels

Handelsverband
BAG

Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel-
und Großbetriebe des Einzelhandels e.V.

Berlin, 22.11.2004

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit
des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker MdB
Paul-Löbe-Allee 2

10557 Berlin

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf für ein Elektro- und Elektronik- gerätegesetz am 24. November 2004

Sehr geehrter Herr Dr. von Weizsäcker,

der Handel ist in seiner Funktion als Vertreiber, Importeur und Eigenmarkenanbieter in hohem Maße von dem vorliegenden Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Entwurf) betroffen. Da wir bedauerlicherweise keine Gelegenheit erhalten, unsere Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 24. November 2004 vorzutragen, übersenden wir Ihnen unsere Antworten zum Fragenkatalog der Fraktionen auf schriftlichem Wege mit der Bitte, diese den Beratungsunterlagen für die Ausschussmitglieder beizufügen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen bzw. den Abgeordneten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Verena Böttcher
Geschäftsführerin HDE

gez. Ulrich Martinus
Geschäftsführer BAG

Anlage
Stellungnahme



HDE

Hauptverband des
Deutschen Einzelhandels

**Handelsverband
BAG**

Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel-
und Großbetriebe des Einzelhandels e.V.

**Öffentliche Anhörung des
Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Deutschen Bundestages**

**Zum Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und
die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)**

am 24. November 2004

Fragenkatalog der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP

(Ausschussdrucksache 15(15)323)

Schriftliche Stellungnahme der Verbände

**Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
(HDE)**

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
(BAG)**

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE), Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin
Tel.: 030/726250-26, Fax.: 030/726250-39, Email: boettcher@hde.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels (BAG), Atrium Friedrichstr. 60, 10117 Berlin
Tel.: 030/206120-43, Fax.: 030/206120-88, Email: martinius@bag.de

Zu den Fragen der Fraktion CDU/CSU

1. *Ergeben sich Probleme dadurch, dass sich analog zur Richtlinienvorgabe sich die Stoffverbote (§ 5 ElektroG-E) und die Kennzeichnungspflicht (§ 7 ElektroG-E) auf den europäischen Binnenraum beziehen, während sich die Registrierungspflicht (§ 6 ElektroG-E) auf den Geltungsbereich des ElektroG –E bezieht? Welche Probleme können sich durch den nationalen Bezug für die verpflichteten Unternehmen ergeben? Welche Konsequenzen sind mit den verschiedenen Anwendungsbereichen verbunden?*

Es ist zu begrüßen und sachgerecht, dass sich die Stoffverbote und die Kennzeichnungspflicht auf den europäischen Binnenraum beziehen. Nur so können einheitliche Binnenmarktstrukturen geschaffen und Wettbewerbsverzerrungen durch national abweichende Vorschriften vermieden werden. Insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht ist nur ein europäischer Bezug praktikabel, der ausschließlich den europäischen Erstinverkehrbringer zur Gerätekennzeichnung verpflichtet und nicht im Falle einer Einfuhr aus einem anderen EU-Mitgliedstaat den nationalen „Importeur“. Die Geräte müssten ansonsten beim Grenzübergang einzeln ausgepackt und umgelabelt werden.

Durch die Bezugnahme der Registrierungspflicht auf den nationalen Geltungsbereich des Gesetzes ergeben sich insbesondere für importierende Handelsunternehmen Probleme, da Unternehmen, die Geräte aus anderen EU-Mitgliedstaaten in den Geltungsbereich des Gesetzes einführen, per Definition zum „Hersteller“ werden und in Folge allen Herstellerpflichten unterliegen. Hierdurch entstehen sowohl Abgrenzungsprobleme (Import von Markengeräten aus anderen EU-Mitgliedstaaten) als auch gesamtwirtschaftlich ein erheblicher Mehraufwand. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn europaweit vertretene Handelsunternehmen Geräte mehrfach – z.B. zwecks Ausgleich unterschiedlicher Nachfragestrukturen – zwischen den Handelsstandorten in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten hin und her verteilen. Bei jedem „Grenzübergang“ in einen anderen EU-Mitgliedstaat müssten nach derzeitigem Stand die Geräte entsprechend an- bzw. abgemeldet werden. Dies führte aus unserer Sicht zu einer Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt.

Aus den verschiedenen Anwendungsbereichen des ElektroG-E ergibt sich nach unserer Auffassung die Konsequenz, dass die nach § 7 ElektroG-E geforderte Herstellerkennung auf den Geräten nicht zwingend identisch ist mit den Registrierungsverpflichteten nach § 6 ElektroG-E.

Für die Registrierung nach § 6 ElektroG-E ist bislang kein Befreiungstatbestand vorgesehen, der den Fall berücksichtigt, dass sich ein Lieferant mit Sitz im Ausland (z.B. einem anderen EU-Mitgliedstaat) registrieren lässt und die Anforderungen des ElektroG erfüllt.

Lösungsvorschlag:

Das Registrierungsverfahren sollte für Lieferanten mit Sitz im Ausland geöffnet und eine Registrierung dieser Lieferanten als Befreiungstatbestand für Hersteller im Sinne des § 3 Abs. 11 Ziff. 3 im Gesetz festgeschrieben werden.

Ergänzung des § 3 Abs. 11 Ziff. 3:

„Dieses gilt in beiden Fällen nicht, wenn der Lieferant mit Sitz im Ausland gemäß § 6 Abs. 2 als Hersteller registriert ist.“

Darüber hinaus ist die Bundesregierung aufgefordert, sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass zumindest mittelfristig europaweit einheitliche Registrierungsstrukturen geschaffen werden, die eine ungehinderte, binnenmarktweite Gerätevermarktung ermöglichen.

Eine entsprechende Unterstützung durch den Bundestag würden wir außerordentlich begrüßen.

2. *Inwieweit ist die Bestimmung nach § 6 (ElektroG-E) zielführend, dass jeder Hersteller zur Registrierung verpflichtet ist und hierbei der Registrierungsantrag auch die Nennung der Marke enthalten soll? Welche Konsequenzen sind mit der Umsetzung der Markennennung insbesondere für Importeure verbunden?*

Nach dem Kabinettsentwurf soll die Registrierung unter Angabe der Marke, der Firma, dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz, der Anschrift und dem Namen des Vertretungsberechtigten bei der zuständigen Behörde erfolgen. Aus Sicht der Importeure wirft insbesondere der Markenbezug als verpflichtendes Registrierungselement erhebliche Probleme auf. Der Handel importiert die unterschiedlichsten Geräte verschiedenster Hersteller und Marken (mit und ohne Markenschutz), aber auch No-Name-Geräte. Ist „die Marke“ Teilbestand eines Registrierungsvorgangs und der sich daraus ableitenden Registrierungsnummer, müsste der Importeur eine Vielzahl von Registrierungen bei gleichartigem Geräteangebot durchführen. Dies würde den administrativen Aufwand bei den Importeuren deutlich erhöhen, ohne dass eine Notwendigkeit für die Markenangabe erkennbar ist. Alle weiteren im Gesetz geforderten Angaben wie die Meldung in Verkehr gebrachter, der zurückgenommenen oder verwerteten Mengen beziehen sich auf Kategorien/Gerätearten oder Sammelgruppen.

Darüber hinaus ist eine Aufzählung der Registrierungsinhalte im Gesetz nicht zielführend. Das Gesetz soll lediglich den Rahmen bilden, an dem sich die Wirtschaft zu orientieren hat. Die Konkretisierung der Vorschriften soll durch noch zu erarbeitende Regeln erfolgen. In diesem Rahmen ist auch die Fragestellung der erforderlichen Registrierungsangaben in den Gremien der Gemeinsamen Stelle zu klären. In diesen Regeln wäre dann festzulegen, dass die Mitteilung der Marke z.B. als „Kann-Feld“ definiert wird, um so den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Herstellergruppen gerecht zu werden.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Vorgabe stellt die Regelsetzung ein wesentlich flexibleres Instrument dar. Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt (im eingeschwungenen Zustand) herausstellt, dass bestimmte Registrierungsangaben nicht erforderlich sind oder andere aufgenommen werden sollten, müsste – bei einer gesetzlichen Vorgabe – eine Änderung des Gesetzes herbeigeführt werden. Diese aufwändige Prozedur zur Behebung formaler Probleme entfällt, wenn die Registrierungsinhalte über die Regelsetzung festgelegt werden.

Lösungsvorschlag:

In § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 16 Abs. 2 Satz 1 Streichung der Wörter „die Marke“, „der Marke“ und „sowie der Geräteart“.

3. *Ist die im Gesetz aufgenommene Garantieregelung, dass für die nach dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebrachten Geräte eine insolvenz sichere Garantie gemäß § 8, Abs. 3 ElektroG-E für die spätere Entsorgung hinterlegt werden muss, auch für mittelständische Hersteller, Importeure und Eigenmarkenanbieter praktikabel umsetzbar? Wenn nein, warum? Welche realistischen Lösungen stehen neben den in § 6, Abs. 3 ElektroG-E genannten (Versicherung, gesperrtes Bankkonto, Teilnahme an geeigneten Systemen) zur Verfügung?*

Die geforderte Garantiestellung stellt insbesondere für mittelständische Unternehmen ein erhebliches Problem dar, da eine nicht vorliegende Garantie ein Vermarktungsverbot zur Folge hat. Insoweit sehen wir nicht zuletzt angesichts der hohen Bürgschaftsanforderungen und der angespannten Liquiditätssituation gerade mittelständischer Unternehmen die Gefahr, dass diese Unternehmen keine oder nur zu wettbewerbsbenachteiligenden Konditionen Garantieabsicherungen erhalten. Die hohen Anforderungen an eine Garantie-

stellung sind dazu geeignet, insbesondere den Import von Elektro- und Elektronikgeräten zu behindern, was nicht nur kleine und mittlere importierende Unternehmen in ihrer Existenz gefährdet, sondern auch das Warenangebot und den Wettbewerb nachteilig beeinflussen könnte.

Die Frage der konkreten Ausgestaltung einer Garantie ist für viele – wenn nicht für die meisten – Unternehmen noch weitgehend ungeklärt. Der Vorschlag des Bundesrates, eine Teilnahme an einem „geeigneten System“ als Garantie anzuerkennen ist daher vom Grundsatz sehr positiv zu bewerten.

Wir plädieren dafür, dass der Bundestag den Vorschlag des Bundesrates (BrDs 664/04 (Beschluss), Ziffer 17) unterstützt.

4. *Wie wirkt sich die im ElektroG-E vorgesehene enge Verzahnung der Registrierung mit der Vorlage eines Garantienachweises im Rahmen einer jährlichen wiederkehrenden Registrierung auf die Verwaltungsprozesse in den Unternehmen aus? Welche Gründe sprechen für bzw. gegen die vorgesehene Regelung?*

In § 6 Abs. 2 soll vor allem die Registrierungspflicht der Hersteller geregelt werden. Die in § 6 Abs. 2 Satz 3 vorgenommene Verknüpfung des Registrierungsantrags mit dem Garantienachweis, der aus unserer Sicht abschließend und ausreichend in § 6 Abs. 3 geregelt wird, entsteht das Problem, dass über den Verweis in § 6 Abs. 2 Satz 3 auf § 6 Abs. 3 Satz 2 eine jährliche Registrierungspflicht abgeleitet werden könnte.

Es ist zu vermeiden, dass durch die Koppelung des Garantienachweises an den Registrierungsantrag eine jährlich wiederkehrende Registrierungsprozedur ausgelöst wird. Die Themen Registrierung, Mengenmeldung und Garantienachweis sollten eindeutig voneinander getrennt werden:

- Die Registrierung sollte lediglich dazu dienen, dem jeweiligen Unternehmen EINE Registrierungsnummer zuzuweisen, unabhängig davon, welche Kategorien/Gerätearten oder gar Marken in Verkehr gebracht werden.
- Die Mengenmeldung sollte flexibel auf Basis der Registrierungsnummer erfolgen. Eine Erst- oder Neuregistrierung bei Aufnahme weiterer Kategorien/Gerätearten ist zu vermeiden.
- Der Garantienachweis ist einmal jährlich vorzulegen. Dies sollte aber keinen neuen Registrierungsvorgang auslösen.

Die unterschiedlichen Zielsetzungen der Regelungen lösen separate Vorgänge in den Unternehmen aus, die nicht notwendigerweise miteinander verknüpft werden müssen, da dies den bürokratischen Aufwand in den Unternehmen unnötig erhöhen würde. Zu beachten ist weiterhin, dass eine jährliche Registrierungspflicht nicht nur die administrativen Prozesse sondern auch die zu leistende Gebührenlast erhöhen würde.

Lösungsvorschlag:

Streichung des § 6 Abs. 2 Satz 3.

5. *Ist die Regelung, dass sich die Rücknahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) auf Altgeräte von Endnutzern und Vertreibern aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen ÖRE beschränken soll, für Handelsunternehmen, die Altgeräte im Rahmen ihres Dienstleistungsangebots freiwillig zurücknehmen, praktikabel umsetzbar?*

Diese Regelung ist in der Praxis nicht umsetzbar. Insbesondere der mittelständische Fachhandel ist darauf angewiesen, dass er die auf freiwilliger Basis zurückgenommenen Altgeräte ohne Einschränkungen bei den Sammelstellen der ÖRE unentgeltlich abgeben kann. Rücknahmebeschränkungen, wie die Bezugnahme auf das Gebiet der ÖRE, stellen gerade den Fachhandel vor erhebliche Probleme. In der Begründung zum Kabinettsbeschluss wird ausgeführt, dass es sich „in jedem Fall um ein Altgerät aus dem Zuständigkeitsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers handeln“ muss, wobei der Wohnort des Endnutzers maßgebend sein soll. Im Zweifelsfall soll der Anlieferer (also auch der Handel) nachweispflichtig sein.

Wird ein derartiger Herkunftsnachweis bei Abgabe eines Altgerätes vom anliefernden Handel gefordert, müsste der Handel Abgabebescheinigungen vom privaten Haushalt verlangen und die Geräte auf die verschiedenen Sammelstellen verteilen. Dies ist weder dem Kunden zuzumuten (Pflicht einer entsprechenden Bescheinigung bei Geräteabgabe?) noch aus logistischer Sicht für den Handel umsetzbar. Dadurch würden die Grenzen der Verhältnismäßigkeit überschritten.

Sofern die kommunalen Sammelstellen mangels Herkunftsnachweis die Annahme von Altgeräten aus dem Handel verweigern könnten, würde dies dazu führen, dass der Händler hinsichtlich der Entsorgungsverantwortung in die Herstellerverpflichtung geriete. Er müsste dann die Geräte auf eigene Kosten entsorgen und die entsprechenden Mengestromnachweise erbringen. Diese Folgewirkung widerspräche auch dem im Kabinettsentwurf verankerten Grundgedanken, dass der Vertreter freiwillig zurückgenommene Altgeräte bei den ÖRE unentgeltlich abgeben kann.

Nach unserer Auffassung kann ein Unterlaufen dieses Grundgedankens nicht hingenommen werden, worauf etwa in der Presse wiedergegebene Äußerungen aus dem Deutschen Städtetag hinweisen: „Der einzige Sinn dieser Regelung bestehe darin, dass die Händler nicht bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern anliefern, sondern eine private Lösung suchen. Es handele sich bei dieser Vorschrift (...) um Abschreckung durch Bürokratie.“

Lösungsvorschlag:

Im Sinne eines politisch tragfähigen und praxistauglichen Kompromisses bitten wir den Bundestag um Abänderung des § 9 Abs. 3 Satz 1 wie folgt:

„... an denen Altgeräte aus privaten Haushalten von Endnutzern und Vertreibern ihres Gebietes angeliefert werden können (Bringsystem).“

6. *Welche Konsequenzen ergeben sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. November 2004, dass bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Sammelgruppen 1 bis 3 der Anlieferungsart und –zeitpunkt mit dem ÖRE abzustimmen (§ 9, Abs. 3 ElektroG-E) für Händler, die Altgeräte freiwillig zurücknehmen?*

Die über den Kabinettsentwurf hinausgehenden Änderungsvorschläge des Bundesrates zu § 9 Abs. 3 Satz 7, nach denen auch Informations-, Kommunikationsgeräte und Unterhaltungselektronikgeräte unter die Abstimmungspflicht mit der Kommune fallen und zudem der Übergabeort und –zeitpunkt vorab abgestimmt werden sollen, stellen für den Handel eine deutliche Einschränkung der Abgabemöglichkeit von Altgeräten an den Sammelstellen dar. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen sind gegebenen-

falls dazu geeignet, durch Annahmeverzögerungen die Lager- und Logistikkosten im Handel deutlich zu erhöhen. Aus Sicht der Verreiber ist vielmehr sicherzustellen, dass Verreiber, die auf freiwilliger Basis Altgeräte von Konsumenten zurücknehmen, diese ohne Annahmehindernisse bei den kommunalen Sammelstellen abgeben können.

Petition an den Bundestag, die über den Kabinettsvorschlag hinausgehenden Änderungsvorschläge des Bundesrates (BrDs 664/04 (Beschluss) Ziffern 23 und 24) abzulehnen.

7. *In welchem Umfang ist es dem Handel möglich, die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. November 2004 vorgesehene Regelung, dass neben den ÖRE auch die Verreiber gegenüber den privaten Haushalten eine Informationspflicht erhalten sollen, die geforderte Informationspflicht zu erfüllen? Welcher Aufwand ist damit verbunden?*

Für die Verbraucher ist es von besonderer Bedeutung zu erfahren, an welchen Stellen Altgeräte abgegeben werden können. Diese Informationen können den Verbrauchern sinnvollerweise nur von den Kommunen zur Verfügung gestellt werden, z.B. über die Abfallkalender mit Angabe der Sammelstelle einschließlich der jeweiligen Öffnungszeiten. Handelsunternehmen können ihre Kunden nicht zielführend darüber informieren, da ihnen keine Informationen über alle möglichen kommunalen Annahmestellen in den Verkaufsgebieten bzw. Wohngebieten der Kunden inklusive Öffnungszeiten bzw. etwaige Annahmerestriktionen etc. vorliegen. Hinzu kommt, dass der Kunde nicht identisch sein muss mit dem Verbraucher, der ein Altgerät entsorgen möchte. Insoweit ist fraglich, ob der Handel die Zielgruppe der entsorgungswilligen Verbraucher erreicht. Die weiterhin geforderten Informationen über den Beitrag der Bürger zur Wiederverwendung und zur Verwertung sowie über mögliche Auswirkungen gefährlicher Stoffe bei der Entsorgung von Altgeräten stehen dem Handel nicht zur Verfügung.

Die Unverhältnismäßigkeit und Unpraktikabilität einer solchen Regelung wird insbesondere beim Gerätevertrieb mittels Fernkommunikation (z.B. über den Versandhandel) deutlich. In den Versandhandelskatalogen müsste eine vom Konsumenten kaum nachvollziehbare Informationsflut entsprechender Daten aufgenommen werden, die aufgrund der Vorlaufzeit der Katalogerstellung und der nur zeitlich beschränkten Gültigkeit eines Katalogs zum Zeitpunkt der Entsorgung eines Altgerätes mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr aktuell sind.

Petition an den Bundestag den Änderungsvorschlag des Bundesrates (BrDs 664/04 (Beschluss) Ziffer 29) abzulehnen.

8. *Ist die im ElektroG-E vorgesehene Regelung ausreichend, dass Hersteller nach § 13 ElektroG-E zu Meldungen in erheblichem Umfang verpflichtet werden, wobei grundsätzlich der Gemeinsamen Stelle monatlich die in Verkehr gebrachten Mengen zu melden sind, das Gesetz aber auch abweichende Meldeintervalle ermöglicht? Werden dabei insbesondere die Belange mittelständischer oder importierender Unternehmen angemessen zu berücksichtigen?*

Im Sinne der Harmonisierung, sollte das ElektroG weitgehendst die Vorgaben der europäischen Richtlinie übernehmen, so auch hinsichtlich der jährlichen Meldeintervalle. Nicht zuletzt zum Schutz mittelständischer Hersteller oder von Importeuren mit einem diskontinuierlichem Geräteaufkommen ist im Gesetz als Regelfall eine jährliche statt einer monatlichen Meldepflicht (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1) aufzunehmen. Absatz 2 könnte unverändert beibehalten werden, um eine ggfs. von Unternehmen gewünschte monatliche Meldung in Verkehr gebrachter Mengen zu ermöglichen. Eine entsprechende Vereinbarung wäre im Regelbuch der Gemeinsamen Stelle zu verankern.

Lösungsvorschlag:**Anderung des § 13 Abs. 1 Ziffer 1:****„1. jährlich die Geräteart und Menge ...“**

9. *Welche Aspekte sind noch zu berücksichtigen, dass die im Gesetzentwurf verankerten Herstellerpflichten, die darüber hinaus durch Regelungen, Satzung etc. der Gemeinsamen Stelle konkretisiert werden sollen, den Marktauftritt kleinerer Anbieter von Elektro- und Elektronikgeräten nicht behindern oder gar unterbinden?*

Das ElektroG-E enthält in seiner jetzigen Fassung keinerlei Ausnahmetatbestände für vereinfachte Verfahren. Sämtliche Registrierungs- und Nachweispflichten haben individualisiert zu erfolgen. Dies stellt insbesondere für mittelständische Unternehmen bzw. Unternehmen mit einem nur sehr geringfügigen Geräteaufkommen vor unangemessene administrative Hürden (z.B. individuelle Registrierung, monatliche Mengenmeldung, individuelle Mengenstromnachweise und individualisierte Garantieplichten).

Die Möglichkeit eines Zusammenschlusses kleiner Importeure zu einer „Registrierungsgemeinschaft“ würde den Aufwand in den einzelnen Unternehmen deutlich reduzieren, aber auch zur Vereinfachung der administrativen Prozesse bei der zuständigen Behörde bzw. der beliebigen Stelle führen. Eine solche Option würde eine praktikable und vereinfachte Anwendung des Gesetzes ermöglichen und damit auch die Akzeptanz kleiner Hersteller gegenüber dem Regelwerk und den damit verbundenen umfangreichen Pflichten erhöhen.

Lösungsvorschlag:**Aufnahme einer diesbezüglichen Mittelstandsklausel in § 15 Abs.1, neue Ziffer 5:****„5. gewährleisten, dass die Belange kleiner und mittelständischer Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.“****Bitte um Unterstützung durch den Bundestag.**

10. *Können Sie bestätigen, dass § 9 Abs. 6 des Gesetzes so formuliert ist, dass die Hersteller und Recycler erhebliche Probleme mit dem Abschluss langfristiger Verträge bekommen, gleichzeitig die „Rosinenpickerei“ seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ermöglicht wird und in diesem Zusammenhang die Integration der leistungsgeminderten Mitarbeiter in den Betrieben der Privatwirtschaft, wenn auch unter öffentlicher Bezuschussung, nicht eine bessere Lösung darstellt?*

Aus unserer Sicht ist dies zu bestätigen. Durch den aktuellen Wortlaut des ElektroG-E kommt es zu einer „Rosinenpickerei“, die durch den Aufbau der Gemeinsamen Stelle gerade vermieden werden soll. Es ist u.a. möglich, dass Kommunen nur „wertvolle“ Geräte aus dem Abfallstrom herausziehen und gewinnbringend verkaufen können. Hersteller müssten als Konsequenz daraus für die Entsorgung und Finanzierung der überwiegend verbleibenden und vergleichsweise teuer zu entsorgenden Altgeräte aufkommen.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sollten im Regelfall eine Pflicht zur Bereitstellung der Container an die durch die zuständige Behörde gesteuerten Herstellersysteme (Abholkoordination) haben. Ausnahmen sollten allenfalls dann zulässig sein, wenn ganze, nicht vorsortierte Sammelcontainer an gemeinnützige Betriebe übergeben werden.

Petition an den Bundestag:**Unterstützung im obigen Sinne.**

Zu den Fragen der Fraktion der FDP

2. *Erkennen Sie im Sinne der vorstehenden Frage (Anmerk.: Frage 1, ob Gesetz zielführend bzw. angemessen) Revisions- bzw. Verbesserungs- und Änderungsbedarf?*

Hinweis auf Beantwortung der Fragen der CDU/CSU Fraktion.

5. *Sind Sie in diesem Sinne der Auffassung, dass der durch die vorgesehenen Maßnahmen erreichbare Vorteil den damit verbundenen finanziellen und bürokratischen Aufwand rechtfertigt und die Betroffenen nicht unnötig und übermäßig belastet?*

Hinweis auf Beantwortung der Fragen der CDU/CSU Fraktion.

6. *Wurden die bei der nationalen Umsetzung der zugrunde liegenden Richtlinien bestehenden Spielräume hinreichend im Interesse der in Deutschland betroffenen Branchen genutzt und die vorgesehenen Regelungen auf das europarechtlich geschuldete Maß beschränkt, um Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in Deutschland zu vermeiden („Eins-zu-Eins-Umsetzung“)?*

Hinweis auf Beantwortung der Fragen 1 und 8 der CDU/CSU Fraktion.

7. *Welche Personenkreise werden durch das vorgesehene Gesetz mit konkret welchen Dokumentations-, Melde- und Finanzierungspflichten konfrontiert?*

Neben der Masse der produzierenden Unternehmen sind sämtliche Importeure, aber auch zahlreiche Handelsunternehmen, die Eigenmarken vertreiben und direkt importieren sowie ggfs. Betriebe des Elektro-/Elektronikhandwerks von den genannten Pflichten umfänglich mit hohem administrativen Aufwand betroffen. Zum Beispiel unterliegt auch jeder Facheinzelhändler, der gelegentlich entsprechende Elektro- oder Elektronikgeräte selbst in kleinster Stückzahl, gegebenenfalls auch nur zur Abrundung seines Warenangebots, assembliert, den gesamten gesetzlichen Vorschriften: von der Registrierung bis hin zur Abholkoordination. Die derzeit bestehende Angebotsvielfalt im Sinne des Verbraucherinteresses könnte durch die erheblichen Gesetzesauflagen eingeschränkt werden (Konzentrationswirkung).

8. *Erkennen Sie bisher nicht oder nicht hinreichend genutzte Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung, beispielsweise zur Zusammenfassung von Geräten zu geeigneten Kategorien, zur effizienten Gestaltung von Meldeintervallen und zur Bildung von Registrierungsgemeinschaften?*

Hinweis auf Beantwortung der Fragen 8 und 9 der CDU/CSU Fraktion.

10. *Welche finanziellen Be- und Entlastungswirkungen werden sich als Folge des geplanten Gesetzes auf Seiten der Kommunen, der betroffenen Wirtschaft und bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern einstellen?*

Entlastungswirkung bei den Kommunen:

Ein Vorteil für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung nicht nur darin, dass sie die durch die Sammlung entstehenden Kosten über Gebühren refinanzieren können, sondern dass ihnen künftig lediglich Kosten für bereitgestellte Fläche und Personal verbleiben, nachdem sie bislang darüber hinaus die vollständigen Kosten für die Rücknahme aus den Privathaushalten, die Gestaltung von Sammelbehältern (erfolgt künftig unentgeltlich durch die Hersteller) sowie den Transport zu Verwertern und die Verwertung der Altgeräte selbst tragen mussten.

12. *Wird das vorgesehene Gesetz Konsequenzen auf für die mittelbar betroffenen Handelsbetriebe haben und um welche Konsequenzen handelt es sich dabei gegebenenfalls?*

- a) Hinweis auf Beantwortung der Frage 7 der FDP Fraktion.
- b) Durch die im ElektroG-E vorgesehene Möglichkeit zur Ausweisung der Entsorgungskosten (sog. visible fee) für Alt-Alt-Geräte können den Einzelhandelsunternehmen erhebliche Kosten durch administrativen Aufwand (umfangliche Kapazitätsausweitung der EDV-Systeme bei der Rechnungsbearbeitung erforderlich) entstehen.
- c) Die auf die Hersteller zukommenden Entsorgungsgesamtkosten belaufen sich auf jährlich zwischen 350 bis 500 Millionen Euro. Bei zahlreichen Neugeräten liegen sie zwischen 8 und 15 Euro pro Gerät. Auf den Einzelhandel kommt somit das evt. mit Verlusten verbundene Risiko zu, die Entsorgungskosten auf den Endverbraucher überwälzen zu können. Eine visible fee fördert die Verlagerung des Kostenrisikos von den Herstellern auf den Einzelhandel.

13. *Unter welchen Voraussetzungen ist die Getrennthaltung von Elektronik-Altgeräten im allgemeinen sowie im besonderen in den privaten Haushalten sinnvoll und erforderlich und wie bewerten sie demgegenüber so genannte „Bring-Systeme“ oder die Erfassung über den Handel, bei denen die Altgeräte von den privaten Haushalten an geeigneten Stellen abgegeben werden?*

Der Einzelhandel begrüßt und unterstützt ausdrücklich die im Gesetzentwurf vorgesehene geteilte Produktverantwortung, wonach Produzenten die Altgeräte-Rücknahme von den kommunalen Sammelstellen sowie deren Verwertung/Beseitigung obliegt und die Altgerätesammlung (von Endverbrauchern) auch weiterhin über bewährte öffentliche Sammelinfrastrukturen zu erfolgen hat. Eine verpflichtende Altgeräterücknahme über den Handel würde dagegen insbesondere mittelständische und/oder in Innenstädten ansässige Unternehmen mit begrenzten Verkaufsflächen völlig überfordern.

20. *Wie bewerten Sie die Flexibilität und Praxistauglichkeit sowie die Kostenwirkungen des geplanten Gesetzes insbesondere mit Blick auf den Markenbezug als verpflichtendes Registrierungselement, die Verknüpfung von Registrierungsantrag und Garantienachweis sowie die vorgesehene Mehrfachzertifizierung von Entsorgungsbetrieben?*

Hinweis auf Beantwortung der Fragen 2 und 4 der CDU/CSU Fraktion.

22. *Gibt es Möglichkeiten, um die Anforderungen an den Garantienachweis unbürokratischer und flexibler zu gestalten, und wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang beispielsweise den Vorschlag, eine Klarstellung vorzunehmen, wonach die Teilnahme an einem Rücknahmesystem, bei dem sich die Hersteller wechselseitig zusichern, für die Entsorgung ihrer Altgeräte einzustehen, als Garantie anerkannt wird?*

Hinweis auf Beantwortung der Fragen 3 und 9 der CDU/CSU Fraktion.

25. *Wie bewerten Sie die Praktikabilität der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, wonach eine „Abstimmung“ mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorzunehmen ist, wenn Altgeräte vom Handel angenommen und kommunalen Sammelstellen übergeben werden, wobei der Handel – der Gesetzesbegründung folgend – mit einer „Nachweispflicht“ konfrontiert werden kann, dass die angelieferten Geräte tatsächlich aus der annehmenden Kommune stammen?*

Hinweis auf Beantwortung der Fragen 5 und 6 der CDU/CSU Fraktion.

26. *Berücksichtigen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Termine des Inkrafttretens, dass die im Gesetzgebungsverfahren verursachten Verzögerungen bei den vom Gesetz Betroffenen nicht zu unbilligem Zeitdruck und den damit verbundenen Nachteilen führen?*

Petition: Unterstützung der Vorschläge des Bundesrates (BrDs 664/04 (Beschluss) Ziffern 38 und 39) durch den Bundestag.

30. *Wie bewerten Sie die Beratungsergebnisse und Beschlüsse des auf europäischer Ebene nach Art. 14 der Elektro-Altgeräte-Richtlinie eingesetzten Technical Adaption Committee mit Blick auf die Vorgaben des vorliegenden Gesetzentwurfs?*

Im Sinne einer EU-harmonisierten, den freien Warenverkehr und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen berücksichtigenden Umsetzung der Richtlinienvorgaben sind die im TAC getroffenen Entscheidungen zwingend zu berücksichtigen, ggfs. durch zeitnahe Anpassung national abweichender Vorschriften. Von besonderer Bedeutung sind eine rechtlich eindeutige Auslegung des Herstellerbegriffs (Hinweis auf Beantwortung der Frage 1 der CDU/CSU Fraktion), die getroffenen Aussagen zur Geräte kennzeichnung sowie der Kriterienkatalog zur Einordnung der betroffenen Geräte.

Berlin, 22.11.04



Köhler & Klett Rechtsanwälte, Apostelnstraße 15 / 17, D-50667 Köln

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Köln

Dr. Helmut Köhler*
Prof. Dr. Wolfgang Klett
Dr. Markus W. Pauly
Dr. Dominik R. Lück
Dr. Günter Kitzinger
Dr. Theodor Pieper
Lukas Füllkrug
Anne-Louise Schümer
Cedric C. Meyer
Dr. Anno Oexle
Dr. Andreas Zühlsdorff

Berlin

Ludolf C. Ernst
Annette Bergmann LL.M.

Brüssel

Dr. Markus W. Pauly
Cedric C. Meyer
Dr. Anno Oexle

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht

www.koehler-klett.de

Zeichen
17/95 MP/sk D11/D4523

Durchwahl Sekretariat
0221 4207-292

E-Mail
m.pauly@koehler-klett.de

Datum
23.11.2004

53. Sitzung – öffentliche Anhörung – des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 24.11.2004 von 07.30 Uhr bis 09.00 Uhr

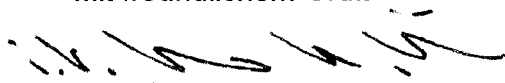
Vermerk zur Vereinbarkeit von § 9 Abs. 6 des Entwurfes eines ElektroG vom 19.10.2004 mit den Vorgaben der WEEE-Richtlinie vom 27.10.2003

Sehr geehrter Herr Dr. von Weizsäcker,

anbei übersenden wir Ihnen die im Betreff genannte Stellungnahme, verbunden mit der Bitte, sie den Mitgliedern des Ausschusses zur Verfügung zu stellen und zum Gegenstand der öffentlichen Anhörung zu machen (**Anlage**).

Für zwischenzeitliche Rückfragen steht Ihnen sowie den Experten der Fraktionen und Gruppen der Unterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



(Dr. M. W. Pauly)
Rechtsanwalt

Köln
Apostelnstraße 15 / 17
D-50667 Köln
Telefon +49 221 4207-0
Telefax +49 221 4207-255

Berlin
Zimmerstraße 78
D-10117 Berlin
Telefon +49 30 235122-22
Telefax +49 30 235122-23

Brüssel
Rue du Commerce 31
B-1000 Bruxelles
Telefon +32 2 7344446
Telefax +32 2 7344446

**Vermerk
zur
Vereinbarkeit von § 9 Abs. 6 des Entwurfes eines ElektroG vom 19.10.2004
mit den Vorgaben der WEEE-Richtlinie vom 27.01.2003**

1. Problemstellung

Der Entwurf des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (nachfolgend abgekürzt: ElektroG) vom 19.10.2004,

BT-Drucksache 15/3930,

enthält in den §§ 9 f. rechtlich bedenkliche Regelungen.

Diese Regelungen, die im sog. Diskussionspapier des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 25.02.2004 noch nicht vorgesehen waren, sind mit den höherrangigen Vorgaben des EG-Rechts, namentlich der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.01.2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (nachfolgend abgekürzt: WEEE-Richtlinie),

Abl. EG Nr. L 37, 24 ff.

nicht vereinbar.

2. Rechtliche Würdigung

§ 9 Abs. 6 Satz 1 ElektroG erlaubt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, die von ihnen gesammelten Altgeräte nicht den Herstellern zur Abholung und weiteren Entsorgung zur Verfügung zu stellen, sondern diese selbst (oder durch Dritte, siehe § 20 ElektroG) zu entsorgen. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG tragen in diesem Fall auch sie und nicht die Hersteller die Kosten der Entsorgung.

§ 9 Abs. 6 Satz 1 ElektroG lässt es sogar zu, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger alle bei ihnen gesammelten Altgeräte selbst entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen.

Das verstößt gegen die höherrangigen Vorgaben der WEEE-Richtlinie.

Zum Vorrang des EG-Rechts vor nationalem Recht grundlegend EuGH, Slg. 1964, 1251 (1270 f.) – „Costa/ENEL“, seither ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Denn dort bestimmt Art. 8 Abs. 1, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Hersteller (und nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) die Finanzierung der Sammlung und Entsorgung ab den Sammelstellen zu übernehmen haben.

Die fraglichen Vorschriften des ElektroG verstoßen aber nicht nur gegen Art. 8 Abs. 1 WEEE-Richtlinie, sondern stehen darüber hinaus in Widerspruch zur einer wesentlichen Zielsetzung dieses Regelungswerkes. Denn die WEEE-Richtlinie bezweckt die Durchsetzung des Grundsatzes der Herstellerverantwortung. Herstellerverantwortung in diesem Sinne bedeutet aber insbesondere, dass jeder Hersteller für die Finanzierung der Entsorgung des durch seine eigenen Produkte anfallenden Abfalls selbst verantwortlich ist.

3. Keine richtlinienkonforme Auslegung

Fraglich ist, ob sich dieser Verstoß des ElektroG gegen das höherrangige EG-Recht im Wege einer sog. richtlinienkonformen Auslegung heilen lässt. Dieses vom Europäischen Gerichtshof entwickelte Rechtsinstitut gebietet es, nationales Recht – einschränkend oder erweiternd – so auszulegen, dass es den Vorgaben des EG-Rechts entspricht.

Zum Institut der richtlinienkonformen Auslegung statt aller: *Schroeder*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, 2003, Art. 249 Rn. 125 ff.

Somit ist vorliegend zu prüfen, ob § 9 Abs. 6 ElektroG – einschränkend – richtlinienkonform so ausgelegt werden kann, dass er mit den Vorgaben der Richtlinie (wieder) in Einklang steht.

Insoweit könnte wie folgt argumentiert werden: Mit einigen Altgerätegruppen, wie z.B. der Gerätegruppe „Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte“ (siehe § 9 Abs. 4 Nr. 1 ElektroG) werden derzeit – auch nach Abzug der Kosten für Logistik und Entsorgung – Gewinne erzielt. Wird § 9 Abs. 6 ElektroG so ausgelegt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen dieser Vorschrift nur auf solche Altgerätegruppen zugreifen dürfen, mit denen sich – nach Abzug aller Kosten – Gewinne erzielen lassen, so würde die Finanzierungs*last* der Hersteller dadurch nicht abgemildert.

Auch eine solche einschränkende Auslegung ändert jedoch nichts an dem Befund der EG-Rechtswidrigkeit dieser Vorschrift.

Davon abgesehen, dass es bereits fraglich ist, ob der Wortlaut des § 9 Abs. 6 ElektroG überhaupt eine derartige Auslegung zulässt,

zum Wortlaut als Grenze der richtlinienkonformen Auslegung statt aller: *Ehlers*, in: Erichsen/ders. (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 12. Aufl. 2002, § 3 Rn. 30 mit weiteren Nachweisen,

bleibt zu bemerken, dass diese Vorschrift selbst im Falle der Zulässigkeit einer solchen restriktiven Interpretation immer noch gegen Art. 8 Abs. 1 WEEE-Richtlinie und die Zielsetzung dieser Richtlinie, wie sie in den Erwägungsgründen zum Ausdruck gebracht wurde, verstößt.

Dazu im einzelnen:

3.1

Auch bei einer einschränkenden Auslegung ist § 9 Abs. 6 ElektroG mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 WEEE-Richtlinie nicht vereinbar. Denn danach haben die Hersteller nicht nur die Entsorgung derjenigen Altgeräte zu finanzieren, mit denen sich keine Gewinne mehr erzielen lassen, sondern die Entsorgung aller Altgeräte.

Art. 8 Abs. 1 Satz 1 WEEE-Richtlinie bestimmt nämlich ausdrücklich, dass die Hersteller

„mindestens die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von bei den gemäß Artikel 5 Absatz 2 WEEE-Richtlinie eingerichteten Rücknahmestellen gelagerten Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten finanzieren.“

Soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von ihrem Recht aus § 9 Abs. 6 ElektroG Gebrauch machen, finanzieren aber sie die „Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung“ der Altgeräte – und zwar auch dann, wenn sie „nur“ auf solche Altgeräte zugreifen, mit deren Entsorgung sich Erlöse erzielen lassen.

3.2

Auch im Falle einer einschränkenden Auslegung steht § 9 Abs. 6 ElektroG zudem in Widerspruch zu Sinn und Zweck der Richtlinie, wie er insbesondere in den Erwägungsgründen vom EG-Richtliniengeber zum Ausdruck gebracht worden ist:

So heißt es zunächst im 12. *Erwägungsgrund* zur WEEE-Richtlinie:

„Die Einführung der Herstellerverantwortung in dieser Richtlinie ist eines der Mittel, mit denen die Konzeption und die Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten gefördert werden sollen, die deren Reparatur, möglichen Nachrüstungen, Wiederverwendung, Zerlegung und Recycling umfassend berücksichtigen und erleichtern.“

Gegen diese Zielsetzung verstößt aber eine nationale Regelung, die es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ermöglicht, auf bestimmte Altgerätegruppen zu-

zugreifen, sobald sich mit diesen – nicht zuletzt aufgrund geringer Entsorgungskosten (die sich auch auf die Konzeption des Produktes zurückführen lassen) – Erlöse erzielen lassen. Denn in diesem Fall tragen die Früchte einer umweltfreundlichen Produktkonzeption bzw. -produktion nicht die Hersteller, sondern die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Der von der Richtlinie bezweckte Anreiz für die Hersteller zur Entwicklung entsorgungsfreundlicher Produkte entfällt in diesem Fall bzw. wird zumindest ernsthaft gefährdet.

Im 20. *Erwägungsgrund* zur WEEE-Richtlinie heißt es:

„Um dem Konzept der Herstellerverantwortung einen möglichst hohen Wirkungsgrad zu verleihen, sollte jeder Hersteller für die Finanzierung der Entsorgung das durch seine eigenen Produkte anfallenden Abfalls verantwortlich sein.“

Auch gegen diese Zielsetzung, in deren Lichte insbesondere Art. 8 Abs. 1 WEEE-Richtlinie zu lesen ist, verstößt eine Vorschrift wie § 9 Abs. 6 ElektroG – und zwar selbst bei der hier angedachten einschränkenden Auslegung.

Denn danach ist der Hersteller nur für die Finanzierung des durch seine eigenen Produkte anfallenden Abfalls verantwortlich, soweit sich mit diesem keine Erlöse erzielen lassen. Eine solche Einschränkung verschärft den Grundsatz der Herstellerverantwortung einseitig und unzumutbar zu Lasten der Hersteller, indem er diesen die Möglichkeit nimmt, durch die Konzeption und Produktion umweltfreundlicher Produkte (ggf. in Verbindung mit aus Sicht der für die Entsorgung Verantwortlichen vorteilhaften Sekundärrohstoffpreisen) mit deren Entsorgung ggf. sogar Gewinne zu erzielen und so die sie durch Ihre Herstellerverantwortung im Übrigen treffende Kostenlast durch Quersubventionen abzumildern.

Zu berücksichtigen ist weiterhin der 8. *Erwägungsgrund* zur WEEE-Richtlinie, wonach diese nicht nur auf ein hohes Maß an Umweltschutz, sondern auch auf Rechtsangleichung im Binnenmarkt zielt. Dort heißt es:

„Insbesondere kann die national uneinheitliche Anwendung des Grundsatzes der Herstellerverantwortung zu wesentlichen Unterschieden in der finanziellen Belastung der Wirtschaftsbeteiligten führen.“

Im 19. *Erwägungsgrund* heißt es dementsprechend:

„Die wichtigsten Grundsätze für die Finanzierung der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen [...]“

Da die übrigen EU-Mitgliedsstaaten – soweit ersichtlich – über keine dem § 9 Abs. 6 ElektroG vergleichbaren Vorschriften verfügen (bei dieser Vorschrift handelt es sich um einen typisch deutschen Sonderweg), und den Herstellern in diesen Ländern somit die Möglichkeit der Minderung ihrer Kostenlast durch solche Altgeräte erhalten bleibt, mit deren Entsorgung sich Gewinne erzielen lassen, führt § 9 Abs. 6 ElektroG zu eben jenen Unterschieden in der finanziellen Belastung einzelner Hersteller, die die WEEE-Richtlinie ausweislich ihres 8. Erwägungsgrundes gerade vermeiden will.

Das so gefundene Ergebnis wird durch den 19. Erwägungsgrund noch einmal bestätigt. Denn dieser enthält eine ausdrückliche Konkretisierungssperre für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Vorgaben der WEEE-Richtlinie. Danach dürfen die Mitgliedstaaten keine Vorschriften schaffen, die von den wesentlichen Grundsätzen der Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten abweichen. Art. 8 Abs. 1 WEEE-Richtlinie enthält aber einen solchen Grundsatz.

3.3

§ 9 Abs. 6 ElektroG lässt sich auch nicht über Art. 176 EG rechtfertigen. Danach dürfen die Mitgliedstaaten zwar – bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen – von den Vorgaben einer EG-Richtlinie abweichen. Das allerdings nur, wenn es sich bei der fraglichen Abweichung um eine „verstärkte Schutzmaßnahme“ gemäß Art. 176 Satz 1 EG handelt. Verstärkte Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind nur solche nationalen Regelungen, die – im Vergleich zum EG-Recht – auf eine Erhöhung des Umweltschutzniveaus zielen.

Kahl, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, 2003, Art. 176 Rn. 15.

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit § 9 Abs. 6 ElektroG zu einem – über das Niveau der WEEE-Richtlinie hinausgehenden – „Mehr“ an Umweltschutz führen soll. Vielmehr zeigen die vorstehenden Ausführungen, dass diese Vorschrift das Schutzkonzept der WEEE-Richtlinie einschränkt bzw. gefährdet. Bereits aus diesem Grund kann § 9 Abs. 6 ElektroG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht durch Art. 176 EG gerechtfertigt werden.

4. Zusammenfassung

Damit ist festzuhalten, dass § 9 Abs. 6 ElektroG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG gegen die Vorgaben der WEEE-Richtlinie und damit gegen das höherrangige EG-Recht verstoßen. Namentlich handelt es sich um einen Verstoß gegen die in Art. 8 Abs. 1 WEEE-Richtlinie geregelte Finanzierungspflicht der Hersteller für die Sammlung und Entsorgung ab den Sammelstellen.

Eine richtlinienkonforme Auslegung der Regelung in § 9 Abs. 6 ElektroG dahingehend, dass lediglich Altgeräte in der Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbleiben, mit denen Erlöse erzielt werden können, erscheint nicht

möglich, zumal auch maßgebliche Erwägungsgründe zur WEEE-Richtlinie der vorgesehenen Regelung entgegenstehen. Die Regelung in § 9 Abs. 6 ElektroG unterläuft nämlich die in der Richtlinie geforderte Motivation der Hersteller zur umweltfreundlichen Produktkonzeption bzw. -produktion, das in der Richtlinie angedachte umfassende Konzept der Herstellerverantwortung sowie das Ziel der Rechtsangleichung im Binnenmarkt, wenn § 9 Abs. 6 ElektroG – wie zur Zeit absehbar – eine deutsche Besonderheit darstellt.

Schließlich bietet § 9 Abs. 6 ElektroG auch keinen „Mehr“ an Umweltschutz, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt die Regelung nicht zu rechtfertigen ist.

gez. Dr. Markus W. Pauly/Dr. Anno Oexle
Köhler & Klett Rechtsanwälte, Köln/Berlin/Brüssel
Köln, 12.11.2004 160/02 AO/SF/NKD16/D3858

Betreff: Elektroaltgeräte - Gesetz

Datum: Mon, 22 Nov 2004 14:12:33 +0100

Von: RAL - Gütegemeinschaft <cbecker@ral-online.org>

An: <ernst.weizsaecker@bundestag.de>

Sehr geehrter Herr Dr. von Weizsäcker,

die Entscheidung über die Gestaltung der künftigen Rücknahme von Elektroaltgeräten in Deutschland rückt näher und noch immer ist ein wesentlicher Punkt des Gesetzes aus unserer Sicht nicht ausreichend geregelt.

Während in Europa innovative Recyclingtechnologien auf dem Vormarsch sind, etliche Staaten, die wir lange für vermeintlich unterentwickelt im Umweltschutz hielten, sich anschicken, führend im Bereich des E--Schrott-Recyclings zu werden, wird in Deutschland immer noch lamentiert, eine Festlegung des STAND DER TECHNIK sei innovationshemmend und zu teuer.

Bisher haben sich offensichtlich aus diesem Grunde diejenigen "Meinungsbildner" durchgesetzt, die es vermeiden wollen, im neuen Gesetz definitive Aussagen zum Stand der Technik zu machen.

Die RAL-Gütegemeinschaft verweist in diesem Zusammenhang auf die neue Österreichische Abfallbehandlungspflichten - Verordnung, die für die wichtigsten Bereiche der WEEE-Produkte (u.a. FCKW-haltige Kühlgeräte) gesetzliche Vorgaben an das Recycling macht. Wir appellieren daran, dem Beispiel aus Österreich zu folgen und im künftigen Gesetzeswerk verbindliche ökologische Mindeststandards zu manifestieren. Insbesondere für den Bereich der Kühlgeräte-Verwertung ist dies aufgrund der weitreichenden Folgen der FCKW-Emissionen dringend notwendig.

Lesen Sie hierzu bitte auch unsere angefügte Stellungnahme, die wir im Rahmen des Anhörungsverfahrens an das BMU übermittelt haben.

Beste Grüße

Christoph Becker
Geschäftsführer der

RAL-Gütegemeinschaft Rückproduktion von FCKW-haltigen Kühlgeräten e.V.

Zur Keltensiedlung 1, 66693 Orscholz

www.ral-online.org <<http://www.ral-online.org/>>

Tel. 06865/910540, *FAX 06865/910544*



Stellungnahme
der RAL Gütegemeinschaft Rückproduktion von
FCKW - haltigen Kühlgeräten e.V.

zum

Referentenentwurf Elektro- und
Elektronikgerätegesetz

Orscholz, den 28.07.2004

RAL Gütegemeinschaft Rückproduktion von FCKW - haltigen Kühlgeräten e.V.

Zur Keltensiedlung 1

66693 Orscholz

www.ral-online.org

info@ral-online.org

Tel. 0049 6865 910540

FAX 0049 6865 910544

Die Stellungnahme der RAL Gütegemeinschaft Rückproduktion von FCKW -haltigen Kühlgeräten e.V. bezieht sich primär auf den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgeschlagenen § 11 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz, der aus unserer Sicht wie folgt abzuändern ist :

Änderungsvorschlag: (Änderungen in ROT)

§ 11 Umweltgerechte Behandlung

- (1) Vor der Behandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. Für Altgeräte und einzelne Bauteile, die geregelte Stoffe im Sinne der EU-VO 2037 / 2000 enthalten, besteht ein generelles Verbot der Wiederverwendung.**
- (2) Bei der Behandlung sind die Technischen Anforderungen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten (Elektro-Altgeräte-Richtlinie der LAGA) (Anlage III) zu erfüllen. Es müssen die besten verfügbaren Behandlungs-, Verwertungs-, und Recyclingtechniken eingesetzt werden. Um eine kontinuierliche und gleichmäßige Qualität der Behandlung zu sichern, sind die Anlagen einem jährlichen Audit durch akkreditierte Gutachter zu unterziehen.**
- (3) Die Behandlungsanlagen müssen Die Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, ist jährlich durch einen akkreditieren Sachverständigen zu zertifizieren. Ein Zertifikat Das Ergebnis der Zertifizierung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.**

Begründung:

Grundsätzlich werden seitens der RAL Gütegemeinschaft Rückproduktion von FCKW - haltigen Kühlgeräten e.V. insbesondere die neuen Formulierungen des § 11 Abschnitt 3 begrüßt. Eine jährliche Überprüfung der Anlagen ist auch aus unserer Sicht unbedingt notwendig und sorgt für einen gleichbleibendes Qualitätsniveau.

Der in § 11 Abschnitt 1 neu hinzu gekommene Nebensatz „*soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist*“ ist aus unserer Sicht kontraproduktiv zu einer ernstgemeinten Verwirklichung des Wiederverwendungsbegriffes.

Zu (1):

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben mit Datum vom 29.9.2000 die Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen verabschiedet.

Die EU – VO 2037/2000 regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling und die Aufarbeitung und Vernichtung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und anderen ozonschichtschädigenden Substanzen.

Ein Inverkehrbringen oder die Ausfuhr von FCKW-haltigen Altkühlgeräten, die unter die Kategorie 1 (Haushalts Großgeräte) des Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen, ist der EU-VO 2037/2000 zufolge verboten.

Aus Sicht der RAL Gütegemeinschaft Rückproduktion von FCKW - haltigen Kühlgeräten e.V. ist dieser wichtige Punkt in § 8 Absatz (1) des Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu integrieren, da Altkühlgeräte durch die Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und anderen geregelten Stoffen innerhalb der Kategorie 1 eine Sonderstellung hinsichtlich der Wiederverwendung einnehmen. Erfahrungsgemäß findet bisher eine inländische Wiederverwendung in nur sehr geringem Maße statt, wohingegen in der Vergangenheit und leider auch noch heute ein Wiederverkauf von FCKW-haltigen Altkühlgeräten in Länder außerhalb der EU - Grenzen immer noch nicht ganz unterbunden ist.

Zu (2)

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.3.04 zum Arbeitspapier müssen wir auch an dieser Stelle nochmals auf die LAGA-Richtlinie hinweisen, die im vorliegenden Gesetzesentwurf immer noch nicht berücksichtigt worden ist.

Es genügt aus unserer Sicht nicht, die LAGA-Richtlinie lediglich in der vorgelegten Begründung zum Gesetz unter Bezug auf Satz 2 des Abschnittes 2 im § 11 zu nennen, sie im eigentlichen Gesetzestext aber ausgeblendet zu haben.

Die LAGA hat mit der Erarbeitung der Technischen Anforderungen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten unter Mitwirkung der maßgeblichen Fachgremien in Deutschland eine richtungsweisende Richtlinie geschaffen.

Die Richtlinie schließt die Lücke zwischen den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes einerseits und den Erkenntnissen über den Stand der Technik im Recycling von Elektroaltgeräten andererseits.

Obgleich die Tatsache, daß es sich bisher lediglich um eine Richtlinie ohne faktische Gesetzeswirkung handelt, hat dieses Papier in Teilbereichen eine weitere Verbesserung der ökologischen Wirksamkeit von Recyclingmaßnahmen im Bereich der Verwertung von Elektroaltgeräten bewirkt.

Eine Anhebung der LAGA-Richtlinie auf Gesetzesniveau, *wie sie mit dem im Eckpunktepapier des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom April 2003 vorgesehen war*, ist aus Sicht der RAL-Gütegemeinschaft Rückproduktion von FCKW - haltigen Kühlgeräten e.V. dringend erforderlich, weil eine flächendeckende Umsetzung der darin enthaltenen ökologischen Mindestanforderungen nur dann zum Tragen kommen kann, wenn sie über Gesetze oder Verordnungen auch juristisch durchsetzbar sind.

Die Rücknahme der vorgesehenen Implementierung der LAGA - Richtlinie in das Elektro- und Elektronikgerätegesetz würde aus Sicht der RAL-Gütegemeinschaft einen ökologischen Rückschritt für die Bundesrepublik bedeuten, und die Innovation auf dem Gebiet der Recyclingtechnologien stoppen, oder zumindest auf Jahre hinaus verzögern.

Insbesondere bei der Verwertung von FCKW-haltigen Altkühlgeräten ist eine Festlegung auf ökologische Mindeststandards absolut erforderlich, um den Zielen der EU - Verordnung 2037/2000 gerecht zu werden.

Weder das bisherige Instrumentarium des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes noch die Neufassung der TA - Luft sichern eine vollständige Rückgewinnung aller in den Altkühlgeräten enthaltenen FCKW. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Anforderungen, die in der LAGA - Richtlinie manifestiert wurden, auf eine rechtlich verbindliche Basis gestellt und durch jährliche Anlagenaudits überprüft werden.

Mehr als bei allen anderen Geräteklassen ist bei der Verwertung von Altkühlgeräten die in der WEEE enthaltene Forderung, daß die besten verfügbaren Behandlungs-, Verwertungs-, und Recyclingtechniken eingesetzt werden müssen, deckungsgleich wie in der EU - Direktive in das Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu integrieren.

Zu (3)

Daß im aktuellen Entwurf eine jährliche Zertifizierung vorgeschrieben wird, ist ausdrücklich zu begrüßen. Es muß jedoch aus Sicht der RAL Gütegemeinschaft Rückproduktion von FCKW - haltigen Kühlgeräten e.V. unbedingt eine behördliche Stelle für die Nachprüfung der Zertifizierungen verantwortlich sein.

Aus den bisherigen Erfahrungen mit Zertifizierungen im Bereich Kühlgeräteverwertung und E-Schrott-Verwertung kann der Schluß gezogen werden, daß Akkreditierungsrichtlinien für entsprechende Gutachter festgelegt werden müssen. Außerdem müssen einheitliche Zertifizierungsvorschriften erlassen werden, damit die aus den Prüfungen resultierenden Zertifikate wirklich miteinander verglichen werden können.

Die vom RAL entwickelte Gütesicherung GZ 728 und die derzeit in Arbeit sich befindliche Gütesicherung für die E-Schrott-Verwertung können aus unserer Sicht als neutrale und nachvollziehbare Grundlage für entsprechende Zertifizierungsvorschriften herangezogen werden. Wir legen dieser Stellungnahme ein Exemplar der RAL - GZ 728 bei und würden uns freuen, wenn unser Vorschlag Ihre Zustimmung finden könnte.

Fazit:

Aus Sicht der RAL Gütegemeinschaft Rückproduktion von FCKW - haltigen Kühlgeräten e.V. nehmen die Altkühlgeräte innerhalb der Elektroaltgeräte eine bedeutende Sonderstellung ein, die sich aus der früheren Verwendung von FCKW und anderen in der EU-VO 2037/2000 geregelten Stoffen ergibt.

Da weder mit den bisher im Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz noch in der TA-Luft eine verbindliche Vorgabe an die FCKW-Rückgewinnungsmengen möglich ist, die sich für die Kühlgeräteverwertung aus der EU-VO 2037/2000 ergebenden Anforderungen auch bisher in keinem anderen bundesdeutschen Gesetzeswerk durchgreifend implementiert worden sind, gebietet es sich folgerichtig entsprechende Vorgaben in das Gesetz zu übertragen, das den direkten Zugriff auf, und die Behandlung von Altkühlgeräten regelt.

Es sei ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, daß die WEEE eine Richtlinie zum Schutz der Umwelt ist. Diesem Anspruch gerecht zu werden gelingt aus Sicht der RAL Gütegemeinschaft Rückproduktion von FCKW - haltigen Kühlgeräten e.V. nur dann, wenn an die Behandlungsanlagen in ausreichendem Maße Mindestanforderungen, wie sie in der LAGA-Richtlinie vorhanden sind, gestellt werden und wenn die Umsetzung in der täglichen Praxis durch geeignete Überwachungsmaßnahmen abgesichert ist.

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Behandlungspflichten von Abfällen (Abfallbehandlungspflichtenverordnung)

Auf Grund der §§ 8, 23 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, wird – im Hinblick auf §§ 23 Abs. 1 AWG 2002 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit – verordnet:

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Ziele

§ 1. Ziel der Verordnung ist die Festlegung von Mindestanforderungen an die Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz und die Sicherstellung der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen.

Geltungsbereich/Verpflichteter

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäß AWG 2002.(2) Verpflichteter ist der Abfallbesitzer (Abfallersterzeuger, Abfallsammler oder -behandler).

2. Hauptstück

1. Abschnitt

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die unter die folgenden Kategorien fallen und für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt oder Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind:

1. Haushaltsgroßgeräte, zB Kühlgeräte (Geräte mit Kühlvorrichtung), Waschmaschinen, Herde und Backöfen, elektrische Heizgeräte, Mikrowellengeräte, elektrische Kochplatten;
2. Haushaltskleingeräte, zB Staubsauger, Toaster, Friteusen, Wecker, Armbanduhren, Waagen;
3. IT- und Telekommunikationsgeräte, zB Großrechner, PCs, Drucker, Taschen- und Tischrechner, Telefone, Mobiltelefone;
4. Geräte der Unterhaltungselektronik, zB Radiogeräte, Fernsehgeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, DVD-Player;
5. Beleuchtungskörper, zB Leuchten für Leuchtstofflampen, Lampen mit Ausnahme von Glühlampen, sonstige Beleuchtungskörper;
6. elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge), zB Sägen, Bohrmaschinen, Rasenmäher;

7. Spielzeug und Sport- und Freizeitgeräte, zB Videospielekonsolen, elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer;
8. medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte), zB Diagnose- und Analysegeräte, sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen;
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente, zB Rauchmelder, Thermostate;
10. automatische Ausgabegeräte, zB Heißgetränkeautomaten, Geld- und Ticketautomaten, jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne von § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, einschließlich aller

- a) Bauteile,
- b) Unterbaugruppen und
- c) Verbrauchsmaterialien,

die zum Zeitpunkt des Anfalls als Abfall Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.

(3) Lampen sind Mischlichtlampen, Hochdruck-Quecksilberdampflampen, Hochdruck-Metallhalogendampflampen, Neon-Hochspannungslampen, Neon-Niederspannungslampen, Hochdruck-Natriumdampflampen, Leuchtstofflampen und Niederdruck-Natriumdampflampen.

(4) Zerlegetechniken im Sinne des § 12 sind solche, bei denen vor der Zerkleinerung der Lampen eine Abtrennung der Endkappen und des Leuchtstoffes erfolgt.

Anforderungen an Lagerung und Transport

§ 4. (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nur in geeigneten Bereichen, unter Berücksichtigung der Art und des Gefährdungspotenzials der Abfälle mit wetterbeständiger Abdeckung, undurchlässiger, erforderlichenfalls öl- und lösemittelbeständiger Oberfläche, Auffangeinrichtungen und erforderlichenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel gelagert werden.

(2) Bei der Lagerung und beim Transport von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist sicherzustellen, dass Beschädigungen, die ein Entweichen von Quecksilber oder anderer gefährlicher Stoffe nach sich ziehen können, vermieden werden. Sie sind so zu lagern und zu transportieren, dass eine nachfolgende Zerlegung oder eine stoffliche Verwertung nicht erschwert oder unmöglich gemacht werden.

(3) Kühlgeräte sind so zu transportieren und zu lagern, dass Beschädigungen, die ein unkontrolliertes Entweichen von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW), teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW), teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW), Kohlenwasserstoffen (KW) oder von anderen Kältemitteln nach sich ziehen können, verhindert werden. Kühlgeräte sind gegen Verrutschen zu fixieren und dürfen nicht auf dem Kopf stehend oder auf den Kühlkreislaufteilen liegend transportiert werden.

(4) Lampen sind ausreichend gegen Bruch gesichert zu lagern und zu transportieren. Lampenbruch ist in verschlossenen Gebinden mit ausreichendem Schutz zur Verhinderung von Quecksilber- und Staubemissionen zu lagern und zu transportieren.

Anforderungen an die Behandlungsbereiche

§ 5. Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nur in geeigneten Bereichen mit undurchlässiger, erforderlichenfalls lösemittelbeständiger Oberfläche und wasserundurchlässiger Abdeckung und Auffangeinrichtungen und erforderlichenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel behandelt werden. In den Behandlungsanlagen sind geeignete Wiegeeinrichtungen zur Bestimmung des Gewichtes der zu behandelnden Altgeräte und geeignete Behälter für die Lagerung von Batterien und Akkumulatoren, PCB-haltigen Kondensatoren im Sinne des § 16 Abs. 2 AWG 2002 und anderen gefährlichen Abfällen bereitzustellen. Ein geeigneter Lagerbereich für demontierte Bau- und Geräteteile ist einzurichten.

Entfernen von Stoffen, Zubereitungen und Bauteilen (Schadstoffentfrachtung)

§ 6. Die folgenden Stoffe, Zubereitungen und Bauteile gemäß Z 1 bis 9 und Z 11 bis 14 und Z 18 sind im Ganzen zu entfernen, die Stoffe, Zubereitungen und Bauteile gemäß Z 10 und Z 15 bis 17 sind vollständig aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu entfernen (Schadstoffentfrachtung) und ordnungsgemäß zu behandeln:

1. PCB-haltige Kondensatoren;
2. quecksilberhaltige Bauteile, zB Schalter oder Lampen für Hintergrundbeleuchtung;
3. Batterien und Akkumulatoren;

4. Leiterplatten von Mobiltelefonen generell und von sonstigen Geräten, wenn die Oberfläche der Leiterplatte größer ist als 10 cm²;
5. Tintencartridges, Tonerkartuschen für flüssige und pastöse Toner und für Farbtoner;
6. Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten;
7. Asbestabfall und Bauteile, die Asbest enthalten;
8. Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten;
9. Kathodenstrahlröhren;
10. Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) und teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), Kohlenwasserstoffe (KW);
11. Gasentladungslampen;
12. Flüssigkristallanzeigen (gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² und hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen;
13. externe elektrische Leitungen;
14. Elektrolytkondensatoren mit einer Höhe ab 25 mm und einem Durchmesser ab 25 mm und solche mit einem vergleichbarem Volumen;
15. die chrom^{VI}-haltige Ammoniak-Wasser-Lösung bei Absorberkühlgeräten;
16. alle sonstigen Flüssigkeiten wie insbesondere Öle und Säuren;
17. Gase, die ozonschädigend sind oder ein Erderwärmungspotenzial (GWP) über 15 haben;
18. cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln.

Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen

§ 7. Folgende Behandlungsschritte sind vorzunehmen:

1. Von bestückten Leiterplatten sind quecksilberhaltige Bauteile, PCB-haltige Bauteile im Sinne des § 16 Abs. 2 AWG 2002, Batterien und Akkumulatoren, mit Gasentladungslampen hintergrundbeleuchtete Flüssigkristallanzeigen (LCDs) und Elektrolytkondensatoren mit einer Höhe ab 25 mm und einem Durchmesser ab 25 mm und solche mit einem vergleichbarem Volumen zu entfernen.
2. Von Kathodenstrahlröhren sind die fluoreszierende Beschichtung, die Getterplättchen und die Elektronenquelle zu entfernen.
3. Kabel und elektrische Leitungen sind mechanisch aufzutrennen.
4. Bei der Behandlung quecksilberhaltiger Bauteile ist ein Auftreten diffuser Quecksilberemissionen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Behandlung des Kältekreislaufes von Kühl- und Klimageräten

§ 8. (1) Vor der Behandlung des Isolierschaums ist eine Absaugung des Kältekreislaufes und eine Vordemontage durchzuführen, wobei folgende Punkte jedenfalls zu erfüllen sind:

1. Kältemittel und Kompressoröl sind gemeinsam verlustfrei abzusaugen.
2. Eine ordnungsgemäße Entleerung des Kältekreislaufes ist durch Kontrolleinrichtungen sicherzustellen, die der gewählten Absaugtechnik und der Größe des zu entsorgenden Gerätes angepasst und in die Absaugtechnik integriert sein müssen.
3. Es sind geeignete Messeinrichtungen zur Anzeige der behandelten Gerätestückzahl und zur entnommenen Menge an FCKW/H-FKW/H-FCKW einzusetzen.
 4. Die Erfassungsmenge an aus dem Kältekreislauf gewonnenem FCKW/H-FKW/H-FCKW muss zumindest 115 Gramm (bestimmt als Reinsubstanz) pro Kühlgerät im Jahresdurchschnitt der Geräte betragen.
5. Kältemittel und Kompressoröl sind zu trennen.

(2) Der FCKW R 12/FCKW/H-FKW/H-FCKW-Restgehalt des Kompressoröls ist einmal jährlich durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt in dazu geeigneten Verfahren zu bestimmen und darf 0,1 Gewichtsprozent nicht überschreiten.

Behandlung des Isolierschaums von Kühlgeräten

§ 9. (1) Zur Behandlung des Isolierschaums ist grundsätzlich eine Zerkleinerung mit dem Ziel einer weitestgehenden Erfassung der im Isolierschaum enthaltenen FCKW/H-FKW/H-FCKW und die Verbrennung des Isolierschaums der sich in den zerkleinerten, teilentsorgten Gehäusen befindet zwecks Zerstörung der enthaltenen FCKW/H-FKW/H-FCKW zulässig. Ab 1. Jänner 2007 ist eine Verbrennung des Isolierschaums, der sich in den zerkleinerten, teilentsorgten Gehäusen befindet, nicht zulässig.

(2) Bei der Zerkleinerung hat die Rückgewinnungsmenge an FCKW bei Typ-1-Haushaltskühlgeräten mit bis zu 180 Liter Nutzinhalt 240 Gramm (bestimmt als Reinsubstanz) pro Gerät, bei Typ-2-Haushaltskühl- und Gefrierkombinationen mit einem Nutzinhalt von 180 bis 350 Liter 320 Gramm (bestimmt als Reinsubstanz) pro Gerät, bei Typ-3-Haushaltstiefkühltruhen und -gefrierschränken mit bis zu 500 Liter Nutzinhalt 400 Gramm (bestimmt als Reinsubstanz) pro Gerät zu betragen.

(3) Der Restgehalt an FCKW /FCKW/H-FKW/H-FCKW im Isolierschaum ist einmal jährlich durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt in dazu geeigneten Verfahren zu bestimmen und darf 0,2 Gewichtsprozent nicht überschreiten.

(4) Der Mengenanteil von Restanhaftungen der PUR-Isolierung an Metallen darf nicht mehr als 0,5 Gewichtsprozent betragen. Der Mengenanteil von Restanhaftungen der PUR-Isolierung an Kunststoffen darf nicht mehr als 0,5 Gewichtsprozent betragen.

Verbrennung von Kühlgeräten nach der Entsorgung des Kältekreislaufes

§ 10. (1) Eine Verbrennung von Kühlgeräten nach Entsorgung des Kältekreislaufes ist bis zum 31. Dezember 2006 zulässig.

(2) Bei der Verbrennung von Kühlgeräten nach der Entsorgung des Kältekreislaufes sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Kupferhaltige Bauteile sind vor der Verbrennung soweit technisch machbar zu entfernen und stofflich zu verwerten.
2. Bei der Zerkleinerung der teilentsorgten Gehäuse vor der Verbrennung ist jedenfalls sicherzustellen, dass im Gesamtbereich der Zerkleinerung bis zur Verbrennung eine Umhausung und Absaugung erfolgt, die ein Austreten von FCKW/H-FKW/H-FCKW an die freie Atmosphäre sowohl im Normalbetrieb als auch in Störungsfällen verhindert.
3. Die Behandlung der im Zuge der Zerkleinerung abgesaugten, FCKW/H-FKW/H-FCKW-belasteten Luft oder allfälliger Filter und der im Zuge der Verbrennung mit FCKW/H-FKW/H-FCKW kontaminierten Abluft und der mit FCKW/H-FKW/H-FCKW kontaminierten Filter hat so zu erfolgen, dass eine ausreichende Zerstörung der FCKW/H-FKW/H-FCKW erfolgt.

Nachweis der Einhaltung der Mindestanforderungen an Kühlgeräte

§ 11. (1) Zum Nachweis der Einhaltung der gemäß den §§ 4 bis 9 vorgegebenen Anforderungen für Kühlgeräte ist einmal jährlich durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt

1. eine Überprüfung der Transportbedingungen durchzuführen
2. eine Überprüfung der auf ein Jahr bezogenen Stoffstrombilanz durchzuführen,
3. einen Kühlgerätebehandlungstest gemäß Anlage 1 durchzuführen.

, und

4. ein Gutachten über die Stoffstrombilanz und den Kühlgerätebehandlungstest zu erstellen.

(2) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 sind der Behörde vorzulegen.

Anforderungen an die Behandlung von Lampen

§ 12. (1) Ganze stabförmige Leuchtstofflampen, Sonderbauformen von Leuchtstofflampen, Kompakt-Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen sind durch Anwendung von Zerletechniken (§ 3 Abs. 4) zu behandeln (zB Kapp-Trenn-Verfahren). Gebrochene Lampen, Glasbruch von Lampen und quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung sind in einem Schredder ohne Berücksichtigung der Anordnung der Komponenten zu zerkleinern. Erst nach erfolgter Zerkleinerung sind die Komponenten zu separieren. (2) Das Leuchtpulver ist vom Glaskörper trocken-mechanisch abzutrennen und separat zu sammeln.

(3) Bei der Behandlung von Lampen ist ein Auftreten von diffusen Quecksilberemissionen und diffusen Staubemissionen zu vermeiden. Das während des Behandlungsprozesses freiwerdende Quecksilber und die anfallenden Stäube sind abzuscheiden.

(4) Die an den gewonnenen Glas- und Metallfraktionen noch anhaftenden Quecksilber- und Leuchtstoffrückstände sind so zu behandeln, dass der Grenzwert für Restkontaminationen von Quecksilber von 5 mg/kg Trockenmasse eingehalten wird. Gleiches gilt für gebrochene Lampen und Glasbruch von Lampen.

(5) Die gewonnene, sortenreine Kalk-Natron-Glasfraktion und die Metallfraktion sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Die übrigen Fraktionen, wie insbesondere Leuchtpulver, sind soweit dies

ökologisch zweckmäßig, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, einer Verwertung, wie insbesondere der Lampenproduktion, zuzuführen.

Unzulässige Behandlungen

§ 13. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 ist das Zerkleinern, wie zB das Schreddern von nicht-schadstoffentfrachteten Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht zulässig, wenn durch die Behandlung nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch eine Freisetzung umweltrelevanter Stoffe erfolgt.

(2) Eine stoffliche Verwertung von Kunststoff- und Holzgehäusen mit halogenierten oder schwermetallhaltigen Zusätzen, Imprägnierungen oder Lacken ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen die jeweiligen Stoffe oder Zusätze auf Grund technischer Erfordernisse dem neuen Produkt zugesetzt werden müssen.

(3) Die Verwendung von bleihaltigen Glasfraktionen aus der Behandlung von Elektro-Altgeräten als Schleifmittel oder in der Baustoffindustrie zur Herstellung von Baustoffen und als Bauzuschlagstoff oder in der keramischen Industrie oder bei der Schaumglasherstellung ist nicht zulässig.

(4) Der Einsatz von barium- und strontiumhaltigen Glas aus Bildröhren in der Baustoffindustrie zur Herstellung von Baustoffen und als Bauzuschlagstoff oder als Schleifmittel ist nicht zulässig.

(5) Eine stoffliche Verwertung von der von Metallen getrennten Restfraktion der Leiterplatten ist nicht zulässig.

(6) Eine stoffliche Verwertung von im Sinne des § 16 Abs. 2 AWG 2002 PCB-haltigen Kondensatoren, von im Sinne des § 16 Abs. 2 AWG 2002 PCB-haltigen und PCT-haltigen elektrischen Betriebsmitteln, von FCKW und anderen Kältemitteln ist nicht zulässig.

(7) Eine stoffliche Verwertung von Flüssigkristallanzeigen mit Gasentladungslampen (LCDs) ist nicht zulässig.

(8) Eine Verbrennung von Kühlgeräten und des Isolierschaums aus Kühlgeräten ist ab dem 1. Jänner 2007 nicht zulässig.

(9) Das Abschwelen von Kabeln ist nicht zulässig.

(10) Die Anwendung nasschemischer Verfahren zur Abtrennung des Leuchtpulvers oder des Quecksilbers von Lampen ist nicht zulässig.

2. Abschnitt

Batterien und Akkumulatoren

Allgemeine Anforderungen bei der Behandlung

§ 14. Die Lagerung von gesammelten Batterien und Akkumulatoren hat witterungsgeschützt und in auslaufsicheren, je nach Elektrolyt säure- oder basenbeständigen, Gebinden zu erfolgen.

Allgemeine Anforderungen bei der Behandlung

§ 15. Der Quecksilbergehalt in allen zurückgewonnenen Fraktionen, ausgenommen in der Quecksilberreinfraction, darf 20 mg/kg Trockenmasse nicht übersteigen.

Behandlung von Bleiakkumulatoren

§ 16. Bleiakkumulatoren sind getrennt von allen anderen Batterien und Akkumulatoren zu behandeln. Bei der Behandlung von Bleiakkumulatoren sind jedenfalls Blei und Kunststoff nachweislich in entsprechender Reinheit zurückzugewinnen, um sie stofflich verwerten zu können und damit eine Kreislaufführung der Stoffe zu gewährleisten. Der Bleigehalt im zurückgewonnenen Kunststoff darf 500 mg/kg nicht übersteigen. Bei der Behandlung sind Maßnahmen zur Vermeidung diffuser Bleiemissionen vorzusehen. Frei vorliegende Schwefelsäure ist zu verwerten.

Behandlung von Nickel-Cadmium-Akkumulatoren und Nickel-Metallhydrid-Akkumulatoren

§ 17. Nickel-Cadmium-Akkumulatoren und Nickel-Metallhydrid-Akkumulatoren sind getrennt von allen anderen Batterien und Akkumulatoren zu verwerten. Die gemeinsame Behandlung von Nickel-Metallhydrid-Akkumulatoren mit Nickel-Cadmium-Akkumulatoren ist zulässig. Aus Nickel-Cadmium-Akkumulatoren ist Nickel nachweislich in entsprechender Reinheit zurückzugewinnen, um es stofflich verwerten zu können. Cadmium ist als eigene Fraktion zurückzugewinnen.

Behandlung von Knopfzellen

§ 18. Knopfzellen sind thermisch zu behandeln. Quecksilber ist als eigene Fraktion abzuscheiden.

Behandlung von Zink-Kohle-Batterien und Alkali-Mangan-Batterien

§ 19. Aus Zink-Kohle- und Alkali-Mangan-Batterien sind zumindest Zink und entweder Eisen oder Ferromangan zurückzugewinnen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Behandlung von Lithiumbatterien

§ 20. Lithiumbatterien und -akkumulatoren sind getrennt von allen übrigen Batterien und Akkumulatoren zu behandeln. Abweichend davon ist eine gemeinsame Behandlung von Lithiumbatterien und -akkumulatoren mit Knopfzellen zulässig. Aus Lithiumakkumulatoren ist Eisenschrott oder Ferromangan zurückzugewinnen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Quecksilber ist als eigene Fraktion abzuscheiden.

3. Abschnitt

Lösemittel und lösemittelhaltige Abfälle, Farb- und Lackabfälle

Anforderungen an Sammlung, Lagerung und Transport

§ 21. (1) Lösemittel und lösemittelhaltige Abfälle mit organischen Bestandteilen sind in dicht verschlossenen, lösemittelbeständigen Behältern zu lagern und zu transportieren. Die Lagerung dieser Behälter hat in geeigneten, entsprechend lösemittelbeständigen Auffangeinrichtungen zu erfolgen. Bei der Sammlung sind gasförmige und flüssige Emissionen zu vermeiden.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist eine offene Lagerung von lösungsmittelhaltigen Farb- und Lackabfällen nur zulässig, wenn eine Erfassung und Reinigung der Abluft erfolgt.

(3) Halogenhaltige Lösemittel und halogenhaltige, lösemittelhaltige Abfälle dürfen nicht mit halogenfreien Lösemitteln und halogenfreien, lösemittelhaltigen Abfällen vermischt werden.

Behandlungsverfahren

§ 22. (1) Lösemittel und Lösemittelgemische sind in einem Destillationsverfahren oder in einem Membranverfahren zu behandeln, sofern dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

(2) Lösemittel und Lösemittelgemische, die gemäß Abs. 1 nicht stofflich verwertet werden können, sind thermisch zu behandeln.

(3) Lösemittelhaltige Kunststoffschlämme und bei der Destillation anfallende lösemittelhaltige Abfälle (Destillationssumpf) sind jedenfalls einer thermischen Behandlung zuzuführen.

(4) Farb- und Lackabfälle sind stofflich zu verwerten, sofern dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Farb- und Lackabfälle, die nicht stofflich verwertet werden können, sind – gegebenenfalls nach Vorbehandlung – thermisch zu behandeln.

4. Abschnitt

Verletzungsgefährdende, medizinische Abfälle

§ 23. (1) Kanülen und sonstige verletzungsgefährdende spitze oder scharfe Gegenstände, wie Lanzetten, Skalpelle oder Ampullenreste, sind in Behältern zu sammeln, die ausreichend stich- und bruchfest, flüssigkeitsdicht, fest verschließbar und undurchsichtig sind.

(2) Diese Behälter sind einer thermischen Behandlung zuzuführen. Behälter gemäß Abs. 1, die ausschließlich nicht infektiöse medizinische Abfälle enthalten dürfen nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen gesammelt werden, wenn sie gesichert einer thermischen Behandlung zugeführt werden.

(3) Die Behälter sind vor Übergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler oder vor Einbringung in die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle dauerhaft fest zu verschließen.

5. Abschnitt

Amalgamreste

§ 24. (1) Aus Amalgamresten sind Quecksilber und die Legierungsmetalle (Silber, Zink, Zinn, Palladium, Kupfer) zurückzugewinnen. Bei der Rückgewinnung sind die Emissionen von Quecksilber in die Luft mit $0,05 \text{ mg/m}^3$ zu begrenzen.

(2) Werden im Zuge von Umbauten, Ausbau-, Reparatur- oder Abbrucharbeiten abwasserführende Rohrleitungen, die mit Amalgamresten kontaminiert sind, entfernt, ist der Rohrinhalt gemeinsam mit den Rohrleitungen zu erfassen und als gefährlicher Abfall zu behandeln.

6. Abschnitt

PCB-haltige elektrische Betriebsmittel und sonstige PCB-haltige Abfälle

§ 25. Im Sinne des § 16 Abs. 2 AWG 2002 PCB-haltige elektrische Betriebsmittel und sonstige im Sinne des § 16 Abs. 2 AWG 2002 PCB-haltige Abfälle sind so zu lagern, zu transportieren und zu behandeln, dass PCB und PCT nicht in die Medien Luft, Boden und Wasser gelangen können. Bei Lagerung, Transport und Manipulation sind geeignete, öl- und lösemittelbeständige Wannen zu verwenden.

§ 26. (1) Zur Behandlung von PCB-haltigen und PCT-haltigen Ölen sind nur solche Verfahren zulässig, die bei einem Einsatz von PCB- und PCT-haltigen Ölen im Prozentbereich einen Zerstörungsgrad von PCB und PCT von zumindest 99,9999% gewährleisten.

(2) Für sonstige PCB-haltige Abfälle sind die Beseitigung in einer Untertagedeponie oder die thermische Behandlung oder die Zerstörung (zum Beispiel durch Dehalogenierung) des PCB/PCT-Anteils nach seiner Abtrennung zulässig.

Vorbehandlung

§ 27. (1) Das Abtrennen von PCB/PCT-haltigen Ölen aus PCB/PCT-haltigen Betriebsmitteln hat in einer geeigneten Anlage zu erfolgen sofern Abs. 3 nicht Anderes bestimmt.

(2) Bei der Behandlung sind alle Arbeiten in einem räumlich abgetrennten Schwarzbereich durchzuführen. Eine Freisetzung von PCBs in die Medien Luft, Boden und Wasser über die Abluft ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Der Fußboden des Schwarzbereiches ist als öl- und lösungsmittelbeständige Wanne auszuführen. Ein Verschleppen von PCBs aus dem Schwarzbereich ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

(3) Das Entfernen von PCB/PCT-haltigen Ölen am Aufstellungsort einer ortsfesten Betriebseinrichtung oder –anlage ist nur dann zulässig, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist.

(4) Vor einer Verwertung von Metallteilen aus PCB-haltigen Abfällen ist eine vollständige Zerlegung und Dekontamination der Metallteile unter die PCB-Nachweisgrenzen vorzunehmen.

3. Hauptstück

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

§ 28. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABl. Nr. L 37 vom 13. Februar 2003 S 24, umgesetzt.

In-Kraft-Treten

§ 29. (1) Diese Verordnung tritt mit 13. August 2004 in Kraft.

(2) § 10 Abs. 2 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2006 außer Kraft.

Anhang 1

Kühlgerätebehandlungstests

Zum Nachweis der Einhaltung der Mindestanforderungen an die Behandlung von Kühlgeräten ist einmal jährlich eine Überprüfung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen.

1. Erfassungsmenge an FCKW-im-Kältekreislauf

Bei dieser Überprüfung sind die Anforderungen des Tests 1 einzuhalten. Erfolgt nur eine Entleerung des Kältekreislaufes, aber keine weiteren Behandlungsschritte, so kann die Überprüfung der Erfassungsmenge an FCKW im Kältekreislauf anhand der Anforderungen des Tests 2 überprüft werden.

Test 1: Ausgangsbasis für den Test 1 ist ein Anlagen-Input von mindestens 1 000 vollständigen und unbeschädigten Geräten. Der Anlagen-Input hat dabei die folgenden Gerätetypen und mindestens die folgenden Gerätestückzahlen zu umfassen:

- 600 Stück Typ-1-Haushaltskühlgeräte mit bis zu 180 Liter Nutzinhalt,

- 250 Stück Typ-2-Haushaltskühl- und Gefrierkombinationen mit einem Nutzinhalt von 180 bis 350 Liter, wobei nur solche Typ-2-Geräte mit gemeinsamem Kältekreislauf eingesetzt werden dürfen, und
- 150 Stück Typ-3-Haushaltstiefkühltruhen und -gefrierschränke mit bis zu 500 Liter Nutzinhalt

Die Kältekreisläufe sind vollständig zu entleeren. Die zur Aufnahme von FCKW/H-FKW/H-FCKW bereitgestellten Behältnisse sind vor Arbeitsbeginn leer und nach Arbeitsende mit Befüllung zu wiegen. Das Wiegeergebnis an FCKW/H-FKW/H-FCKW in Kilogramm wird durch die Anzahl der behandelten Geräte dividiert. Die FCKW/H-FKW/H-FCKW-Menge in Gramm pro Gerät ist als Ergebnis festzuhalten.

Die Anlage bzw. die Behandlung entspricht nur dann dem Stand der Technik wenn die erreichte Erfassungsmenge an FCKW/H-FKW/H-FCKW mindestens 115 Gramm pro Gerät im Durchschnitt beträgt.

Test 2: Auf der Basis eines Anlagen-Inputs von mindestens 100 Geräten sind die Nennfüllmengen an FCKW/H-FKW/H-FCKW gemäß Typenschild aller 100 Geräte detailliert zu erfassen. Die Erfassungsmenge an FCKW/H-FKW/H-FCKW hat mindestens 90% der Gesamtnennfüllmenge zu betragen.

2. Erfassungsmenge an FCKW-im Isolierschaum

Die Behandlung entspricht dem Stand der Technik, wenn folgende Erfassungsmengen an FCKW aus dem Isolierschaum bei der Zerkleinerung pro Gerät im Jahresdurchschnitt eingehalten werden.

- bei Typ-1-Haushaltskühlgeräten mit bis zu 180 Liter Nutzinhalt 240 Gramm (bestimmt als Reinsubstanz) pro Gerät,
- bei Typ-2-Haushaltskühl- und Gefrierkombinationen mit einem Nutzinhalt von 180 bis 350 Liter 320 Gramm (bestimmt als Reinsubstanz) pro Gerät,
- bei Typ-3-Haushaltstiefkühltruhen und -gefrierschränken mit bis zu 500 Liter Nutzinhalt 400 Gramm (bestimmt als Reinsubstanz) pro Gerät

Diese Werte sind auf der Basis eines Anlagen-Inputs von mindestens 1 000 vollständigen und unbeschädigten Geräten zu bestimmen

3. Restgehalt an FCKW im Isolierschaum

(3) Der Restgehalt an FCKW /FCKW/H-FKW/H-FCKW im Isolierschaum ist einmal jährlich durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt in dazu geeigneten Verfahren zu bestimmen und darf 0,2 Gewichtsprozent nicht überschreiten.

4. Restgehalt an FCKW des Kompressoröls

Der FCKW R 12/FCKW/H-FKW/H-FCKW-Restgehalt des Kompressoröls ist in einem dazu geeigneten Verfahren zu bestimmen und darf 0,1 Gewichtsprozent pro Kühlgeräte im Jahresdurchschnitt der Geräte nicht überschreiten.

5. Restanhaftungen der PUR-Isolierung

(4) Der Mengenanteil von Restanhaftungen der PUR-Isolierung an Metallen darf nicht mehr als 0,5 Gewichtsprozent betragen. Der Mengenanteil von Restanhaftungen der PUR-Isolierung an Kunststoffen darf nicht mehr als 0,5 Gewichtsprozent betragen.

Öffentliche Anhörung des

Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Deutschen Bundestages

Zum Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

am 24. November 2004

(Ausschußdrucksache 15(15)323)

- I. Der ZVEH vertritt die Unternehmen der elektro- und informationstechnischen Handwerke mit und ohne Einzelhandelsfunktion in Deutschland.

Während der letzten Anhörung am 6. August 2004 im BMU (Bonn) nahm der ZVEH zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung. Unmittelbar darauf erfolgte ein weiteres Anschreiben des BMU von Seiten des ZVEH. Der ZVEH nimmt hierzu nachfolgend nochmals Stellung.
- II. Die Interessenlage des ZVEH ist in weiten Zügen identisch mit der der Einzelhandelsorganisation, vertreten durch den Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE), Berlin. Daraus folgt, daß sich der ZVEH den Eingaben des HDE inhaltlich anschließt und um deren Berücksichtigung ersucht. Die offizielle Stellungnahme des HDE und der BAG geht dem Umweltausschuß (sofern noch nicht erfolgt) kurzfristig zu.
- III. Der ZVEH nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß zur Anhörung am 24.11.2004 keine weiteren angesprochenen Wirtschaftskreise zugelassen wurden.
- IV. Stellungnahme

Wir weisen erneut auf eine Regelungslücke im vorliegenden Gesetzesentwurf hin, die man auch als Bagatellfall-Regelung bezeichnen könnte.

Während der Anhörung am 6. August 2004 gaben wir Kenntnis von den Bedenken des ZVEH hinsichtlich einer fehlenden „Kleinbetriebsregelung“, die sich speziell auf sog. Assemblierer im service-orientierten Handwerk und Einzelhandel bezieht. Nach unserer Ansicht sollte klargestellt werden, daß für die o.a. unternehmerische Tätigkeit die Einordnung als „Hersteller“ qua Definition nach § 3 ElektroG keine Gültigkeit hat.

Wir erlauben uns, in diesem Zusammenhang einen Formulierungsvorschlag einzureichen. Dieser lautet:

Unter „Hersteller“ im Sinne vorgenannter Regelungen gelten nicht service-orientierte Unternehmen des Handwerks und Einzelhandels für jenen Teil ihrer gewerblichen Tätigkeit, der sich auf das Assemblieren von Elektro- und Elektronikgeräten bezieht.

Der ZVEH hatte sich in Kenntnis der vorgenannten Problemlage um ein Rechtsgutachten bemüht. Dieses wurde von Seiten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) erstellt. Wir erlauben uns, Ihnen dieses Gutachten beiliegend zu übersenden.

Wir bitten dringend um eine diesbezügliche Gesetzesregelung wie oben genannt – hilfsweise um eine Legitimation der EAR, verbindliche Regelungen in Auskleidung des Gesetzes treffen zu dürfen.

Frankfurt a.M., den 22. November 2004

E/B-543

Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
(ZVEH)

Lilienthalallee 4 – 60487 Frankfurt a.M. – www.zveh.de

Tel.: 069 / 24 77 47-0 / Fax: -19, -59

Bezug:

- **ElektroG / dar.: ElektroV - Referentenentwurf i.d.F. vom 9.7.2004**
 - **Anfrage des Zentralverbandes der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vom 4.8.2004**
 - **Antwort des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) vom 4.8.2004**
-

Rechtsabteilung

Berlin, 4. August 2004
Dr. St/Ky – 260-00

Herrn Schwannecke

Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG

- **Herstellerverantwortung**

Das zukünftige ElektroG dient der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Richtlinienvorgaben. Entscheidend für die Auslegung des Herstellerbegriffs und der damit zusammenhängenden Herstellerverantwortung ist der sekundäre Gemeinschaftsrechtsakt, da nationales Recht, das Gemeinschaftsrecht unzureichend umsetzt, ggf. gemeinschaftsrechtskonform auszulegen ist.

Gemäß Artikel 3 lit. i) der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie (2002/96/EG) gilt als Hersteller jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

1. Elektro- und Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und verkauft,
2. Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als „Hersteller“ anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Ziffer 1 auf dem Gerät erscheint, oder
3. Elektro- oder Elektronikgeräte gewerblich in einen Mitgliedstaat einführt oder ausführt.

Als negative Abgrenzung stellt Artikel 3 lit. i) der Richtlinie klar, dass nicht als Hersteller gilt, wer ausschließlich aufgrund oder im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung Mittel bereitstellt, sofern er nicht auch als Hersteller im Sinne von Artikel 3 lit. i) Ziffern 1 bis 3 auftritt. Des Weiteren wird im Richtlinienentwurf der Begriff des Herstellers differenziert von dem des *Vertreibers*. Bei einem Vertreiber handelt es sich um jeden, der Elektro- oder Elektronikgeräte gewerblich für den Endnutzer anbietet (Artikel 3 lit. j) der RL).

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG) gilt als Hersteller der Hersteller des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt. Gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Produkthaftungsrichtlinie gilt zudem jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit in die Gemeinschaft einführt, im Sinne der Richtlinie als Hersteller dieses Produkts und haftet wie der Hersteller. Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, wird nach Artikel 3 Abs. 3 der Produkthaftungsrichtlinie jeder Lieferant als dessen Hersteller behandelt, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für eingeführte Produkte, wenn sich bei diesen der Importeur im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Produkthaftungsrichtlinie nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers angegeben ist.

Der in der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte verwendete Herstellerbegriff weicht daher insoweit vom Herstellerbegriff des Produkthaftungsrechts ab, als er – von der Sonderproblematik der gewerblichen Ein- und Ausfuhr abgesehen – auf die Herstellung und/oder den Verkauf von Elektro- und Elektronikgeräten unter eigenem Markennamen abstellt, die Produkthaftungsrichtlinie indes primär auf die physische Erstellung von Grund-, Teil- und Endprodukten, daneben zur Schließung von Schutzlücken aber auch auf die Zueignung der Herstellerschaft durch Verwendung eigener Marken etc.. Vor diesem Hintergrund ist eine Heranziehung des im Produkthaftungsrecht verwendeten Herstellerbegriffs problematisch.

Im Übrigen ist diesseits bisher allein eine BGH-Entscheidung zur Herstellerverantwortung im Produkthaftungsrecht bekannt (*BGH, Urt. v. 6.12.1994, Az. VI ZR 229/93*), wonach ein Unternehmen eine eigenständige Produktbeobachtungspflicht trifft, wenn es ein im Ausland hergestelltes Produkt im Inland unter einem von der eigenen Firmenbezeichnung abgeleiteten Markennamen vertreibt. Daher kann auch im Bereich der Produkthaftung nur sehr bedingt auf Judikatur zur stärkeren Konturierung der Herstellerverantwortung zurückgegriffen werden. Bei der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie wird der Fall der Einführung von Elektro- und Elektronikgeräten von Artikel 3 lit. i) Ziffer 3 erfasst.

Geht man vom Herstellerbegriff der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus, so wäre etwa im Bereich des Assemblierens von PC's derjenige als Hersteller anzusehen, der auf dem fertigen Gerät seinen eigenen Markennamen anbringt. Ist dies nicht der Fall, sondern findet sich auf den einzelnen verwendeten Komponenten ggf. lediglich das Herstellerlogo, so ist fraglich, ob derjenige, der den PC zusammengebaut hat, als Hersteller anzusehen ist. Denn die im Richtlinienentwurf verwendete Legaldefinition stellt in Artikel 3 lit. i) Ziffer 2 allein auf den Weiterverkauf unter eigenem Markennamen ab. Artikel 3 lit. i) Ziffer 1 erfasst indes lediglich die Fälle, in denen Elektrogeräte unter eigenem Markennamen hergestellt und verkauft werden. Der Fall des Herstellens ohne Anbringen des eigenen Markennamens ist damit nicht explizit erfasst.

Regelungslücken in gemeinschaftlichen Sekundärrechtsakten sind durch die vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Auslegungsgrundsätze zu schließen, wobei der teleologischen Interpretation eine besondere Bedeutung zukommt. Die gemeinschaftliche Umweltpolitik beruht auf dem Vorsorgeprinzip, den Grundsätzen der Vorbeugung und der vorrangigen Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung, sowie auf dem Verursacherprinzip. Wie den Begründungserwägungen der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu entnehmen ist, sollen diese Grundsätze für den Bereich der Elektro- und Elektronik-Altgeräte durch die Richtlinie 2002/96/EG lückenlos

sichergestellt werden. Dies folgt etwa aus Erwägungsgrund Nr. 10, wonach die Richtlinie für sämtliche privat und gewerblich genutzten Elektro- und Elektronikgeräte gelten soll. Aus Erwägungsgrund Nr. 9 lässt sich entnehmen, dass die Richtlinienbestimmungen für Produkte und Hersteller unabhängig von der Verkaufsmethode gelten sollen. Daher ist im Zweifel davon auszugehen, dass auch durch das Assemblieren von Einzelkomponenten zu PC's, die sodann im eigenen Betrieb an Endverbraucher oder Geschäftskunden vermarktet werden, die Herstellereigenschaft im Sinne der Richtlinie zu bejahen ist. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Auslegungsfrage, für die schlussendlich der EuGH zuständig ist.

Vor diesem Hintergrund wäre im Rahmen der anstehenden Anhörung die Forderung in Erwägung zu ziehen, im Referentenentwurf des BMU eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Stand: 9. Juli 2004) bei der Definition des Herstellerbegriffs in § 3 Abs. 10 eine ergänzende Klarstellung dahingehend zu fordern, dass das reine Assemblieren von Elektro- und Elektronikgeräten ohne Anbringen eines eigenen Markennamens nicht den Herstellerbegriff im Sinne des Gesetzes erfüllt. Verwiesen werden kann insofern auf den Wortlaut von Artikel 3 lit. i) der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie, der in § 3 Abs. 10 des Referentenentwurfs übernommen wurde.

Zweifelhaft ist allerdings, ob eine entsprechende Forderung beim BMU auf Resonanz stößt. So geht § 3 Nr. 11 S. 2 des Referentenentwurfs über die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hinaus, indem er klarstellt, dass der Vertreiber als Hersteller im Sinne des Gesetzes gilt, wenn er Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet.

RA Dr. Stefan Stork